

Kommunalismus
Band 2

Peter Blickle

Kommunalismus

Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform

Band 2: Europa

R. Oldenbourg Verlag München 2000

Die Deutsche Bibliothek-CIP-Einheitsaufnahme

Blickle, Peter:

Kommunalismus : Skizzen einer gesellschaftlichen
Organisationsform / Peter Blickle. – München : Oldenbourg

Europa. – 2000

ISBN 3-486-56462-5

© 2000 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Satz: paper-back gbr, München

Druck und Bindung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56462-5

Gefördert durch ein Forschungsjahr am Historischen Kolleg in München

INHALT

EINLEITUNG	1
------------------	---

TEIL I RÄUME UND ZEITEN

1	KOMMUNALE KÖNIGREICHE – SKANDINAVIEN	4
1.1	RECHT ALS KULTURELLER AUSDRUCK DER SKANDINAVISCHEN GESELLSCHAFT	6
1.2	DIE DOPPELUNG DES KOMMUNALEN: AMT UND PFARREI	12
1.2.1	<i>Amt als kommunaler Verband</i>	12
1.2.2	<i>Kirche als genossenschaftliche Einrichtung</i>	18
1.3	SKANDINAVISCHES ERBE AUF DEM KONTINENT? EIN EPILOG	25
2	DER MITTELMEERRAUM – STADT, DORF, STADTSTAAT	26
2.1	REGIMEN POLITICUM A COMUNE – ITALIEN	26
2.1.1	<i>Die Entstehung städtischer Kommunen – Genua, Mailand, Florenz</i> ...	27
2.1.2	<i>Prinzipien und Entwicklungen des städtischen Regiments</i>	33
2.1.3	<i>Das Echo im Contado</i>	35
2.1.4	<i>Strukturelle Gemeinsamkeiten von Stadt und Dorf</i>	41
2.2	LIBERAR IN SPANIEN – DER GEKAUFTE KOMMUNALISMUS	43
2.2.1	<i>Die Verstädterung Spaniens – ein Überblick</i>	45
2.2.2	<i>Vom Dorf zur Stadt – Beispiele</i>	48
2.2.3	<i>La comunidad als la República</i>	51
3	KERNZONE EUROPAS – DAS WESTFRÄNKISCHE UND DAS OSTFRÄNKISCHE REICH	55
3.1	CORPS NATURELS – GEMEINDEN IN DEN LÄNDERN DER FRANZÖSISCHEN KRONE	55
3.1.1	<i>Die Vielfalt der Räume</i>	57
3.1.2	<i>Die Vereinheitlichung durch die Zeit</i>	63
3.1.3	<i>Village et ville – Typologisches</i>	66
3.2	HEILIGES RÖMISCHES REICH – DEUTSCHER NATION UND KOMMUNALER TRADITION	71
3.2.1	<i>Der kommunal-republikanische Korridor Europas</i>	71
3.2.2	<i>Gutsherr contra Schulze</i>	79
3.2.3	<i>Eidgenossenschaft</i>	85
4	ZENTRUM UND PERIPHERIE – RUSSLAND UND ENGLAND	100
4.1	PERIPHERIEN	102

4.1.1	<i>Mythos Mir</i>	103
4.1.2	<i>Selfgovernment, aber gentrified</i>	108
4.2	FORMATIONEN DES KOMMUNALEN – PROLEGOMENA	121

TEIL II FORMEN UND FIGURATIONEN

5	DIE KOMMUNALE GESELLSCHAFT – GEMEINER MANN, COMMUN PEUPLE, POPOLO	126
6	DIE ARCHITEKTUR DER INSTITUTIONEN	132
6.1	GEMEINDEVERSAMMLUNG – DER GEWALT	132
6.2	KOMMUNALE REPRÄSENTATION	139
6.3	GEMEINDE, RÄTE UND GERICHTE – SOZIALE VERSTREBUNGEN	147
6.4	CON-IURATIO – LEGITIMATION DURCH VERSCHWÖRUNG	150
7	FRIEDE	154
7.1	GOTTESFRIEDEN UND LANDFRIEDEN	155
7.2	EINE CONIURATIO UM DEN VIERWALDSTÄTTERSEE – EIN MODELL IN EUROPA	160
7.2.1	<i>Coniuratio, universitas und Friede</i>	161
7.2.2	<i>Sippe und Fehde</i>	166
7.2.3	<i>Die Faszination des organisierten Friedens</i>	170
7.3	DIE KOMMUNALE CONIURATIO UND DIE BEFRIEDUNG EUROPAS	175
7.4	DIE VERALLTÄGLICHUNG DES FRIEDENS	185
7.5	KOMMUNALE FRIEDEN	191
8	DER GEMEINE NUTZEN DER KOMMUNE – DAS BONUM COMMUNE DER RES PUBLICA	195
8.1	GEMEINER NUTZEN IM KOMMUNALEN KONTEXT	197
8.1.1	<i>Commun profit</i>	197
8.1.2	<i>Gemeinnutz in Bern – Stadtnutz, Landsnutz und Talnutz in der Schweiz</i>	202
8.1.3	<i>Epilog</i>	208
8.2	DAS BONUM COMMUNE DER RES PUBLICA	209
8.3	POLICEYEN UND POLICE – DIE KOMMUNALEN WURZELN DES MODERNEN STAATES	214

TEIL III KOMMUNE UND STAAT – PRAXIS UND THEORIE

9	MONARCHISCHE HERRSCHAFT UND KOMMUNALE GESELLSCHAFT – KONFLIGIERENDE INTEGRATIONSPROZESSE ...	224
9.1	GEHORSAM – EIN GEBOT GOTTES	225

9.1.1	<i>Das jüdische Erbe des Abendlandes – Altes und Neues Testament</i>	226
9.1.2	<i>Ethik und Politik in der Dogmatik der römischen Kirche</i>	228
9.1.3	<i>Luther und die Hinterlassenschaft des Protestantismus</i>	232
9.1.4	<i>Untertäniger Gehorsam dem Monarchen</i>	236
9.2	UNGEHORSAM – EINE MENSCHLICHE TUGEND	244
9.2.1	<i>Unruhen in Europa</i>	246
9.2.2	<i>Die kommunale Fundierung von Unruhen</i>	255
9.3	GRAVAMEN UND GESETZ – KOMMUNE UND PARLAMENT	263
9.3.1	<i>Die Politisierung des Tiers État</i>	264
9.3.2	<i>Repräsentiertes Interesse</i>	277
10	DIE THEORETISIERUNG DER GEMEINDE	286
10.1	KOMMUNEN IN DER RECHTSTHEORIE – DIE KORPORATIONSLEHRE	286
10.2	KOMMUNALER GEIST UND REFORMATORISCHE EKKLESIOLOGIE	299
10.2.1	<i>Die Ekklesiologie der Reformatoren</i>	299
10.2.2	<i>Laien-Ekklesiologie</i>	301
10.2.3	<i>Politische Gemeinde und kirchliche Gemeinde im Reformiertentum – Zwingli und Calvin</i>	307
10.2.4	<i>Von der Gemeinde zum Haus – Luther</i>	313
10.3	VON UTOPIA ZUM CONTRAT SOCIAL – KOMMUNALISMUSTHEORIE IN DER POLITISCHEN PHILOSOPHIE	317
10.3.1	<i>Universitas und maiestas – Gemeinde in der Absolutismustheorie</i>	319
10.3.2	<i>Utopia als ideale Gemeinde?</i>	327
10.3.3	<i>Die Radikalisierung der Gemeinde durch Johannes Althusius</i>	336
10.3.4	<i>Der Contrat social als Theorie der coniuratio – Rousseau</i>	342
	GEMEINDEN AUS GOTTES HAND – ZUSAMMENFASSUNG	349
1	SUBVERSIVE GENOSSENSCHAFTEN IN DER REPUBLIK DER GELEHRTEN	349
2	KOMMUNALISMUS – DAS URGESTEIN DES POLITISCHEN IN EUROPA	359
2.1	<i>Räume und Zeiten</i>	359
2.2	<i>Formen und Figurationen</i>	368
2.3	<i>Definition</i>	374
3	KOMMUNALE ERBSCHAFTEN IM MODERNEN STAAT	374
	Nachwort	385
	Abkürzungen	387
	Quellen und Literatur	387
	Register	411

EINLEITUNG

Oberdeutschland ist im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit ein politisch konsistenter Raum nur durch den Kommunalismus. Das Modell, das hier entwickelt wurde, soll als heuristische Hilfe dienen, Europa nach kommunal geprägten Regionen abzusuchen. Es ist nochmals einleitend in Erinnerung zu bringen, daß, wie der Titel zum Ausdruck bringt, *Skizzen* geliefert werden. Einen Atlas des Kommunalismus wird es nicht geben. Dazu ist die regionale Vielfalt zu groß, die Literatur zu umfangreich und mein Interesse wegen der unvermeidlichen Wiederholung zu gering. Dennoch werden die Skizzen soweit ausgearbeitet, daß ein einigermaßen repräsentatives Bild von den kommunal geprägten Räumen und Zeiten in Europa entsteht. Ob es einleuchtend ist, wird danach zu bemessen sein, inwieweit es gelingt, damit weitere Forschungen in Gang zu setzen, und zwar in einem Bereich, der von keiner der herrschenden Richtungen (der etatistischen, ökonomistischen und kulturalistischen) des 20. Jahrhunderts abgedeckt wird. Kommunalismus ist ein Konzept, das geschichtstheoretisch die Geschichte des alltäglichen Lebens von Menschen als eine solche von gesellschaftlichen Beziehungen in gefestigten Formen versteht. *Verfassung* ist, unbeschadet aller Kritik, die sie mit Verweis auf die Wirklichkeit erfahren hat und erfährt, die präziseste und konkreteste Form, in der sich die Gesellschaft einer Zeit und eines Raumes verbindlich ausspricht. Diese Einsicht ist keine solche theoretischer Natur, sondern aus der archivischen Arbeit über mehrere Jahrzehnte erwachsen und kontrolliert an zwei *Ereignissen* (Bauernkrieg, Reformation), mit denen ich mich länger beschäftigt habe.

Zur Eröffnung der Besichtigung Europas seien die definitorischen Merkmale nochmals repetiert, mit denen der erste Band geschlossen wurde. Kommunalismus läßt sich danach folgendermaßen umschreiben:

1. *Kommunalismus umschließt Stadtgemeinden und Landgemeinden als funktional und institutionell im Prinzip analog aufgebaute Verbände, geprägt durch Satzungs kompetenz der Gemeinde beziehungsweise ihrer repräsentativen Organe, Verwaltung im Rahmen des von den Satzungen gedeckten Kompetenzbereichs und Rechtsprechung im Rahmen des gesetzten Rechts.*

2. *Kommunalismus ist eine Hervorbringung des Standes der laboratores (Gemeiner Mann) aufgrund eines grundsätzlichen Wandels der Arbeitsorganisation von der auf den Herrenhof (Villikation) orientierten zu einer an das Haus gebundenen individuell-genossenschaftlichen Wirtschaftsweise einerseits, einer Siedlungsverdichtung in Form von Stadt, Markt, Dorf andererseits. Nicht, daß Stadt, Markt und Dorf nicht einen Herrenhof als Ausgangspunkt haben könnten, doch beruht deren Binnenorganisation auf voluntaristischen Akten derjenigen, die in den Städten, Märkten und Dörfern leben.*

3. *Der Binnenraum der Gemeinde wird durch Häuser gegliedert. An ihnen hängen die politischen Rechte der Bürger und Bauern und auf ihnen lasten die Pflichten. Gemeindliche Ämter*

werden deswegen ausschließlich von Hausvätern, nicht von Tagelöhnern oder Knechten wahrgenommen.

4. Gemeindliches Zusammenleben, vermittelt durch Häuser und Arbeit, stiftet Werte und Normen, die Bauern und Bürger verbinden. Zu ihnen gehören Gemeiner Nutzen, Hausnotdurf, Frieden, Gerechtigkeit sowie möglichst freie Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft und den Arbeitsertrag, was im vorgegebenen herrschaftlichen System zu persönlicher Freiheit und Eigentum tendiert.

5. Der Kommunalismus als Form der Organisation des Alltäglichen zeigt eine Affinität zum Republikanismus als Staatsform.

6. In der politiktheoretischen Literatur [...] werden kommunale Erfahrungen immer wieder verarbeitet und kritisch gegen jene Theorien gekehrt, die einseitig zugunsten monarchischer und aristokratischer Herrschaft argumentieren.

Teil I

Räume und Zeiten

Selbstverwaltung ist ein Schlüsselbegriff, mit dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Island bis Estland und von Holstein bis Finnland grundsätzliche Fragen politischer Organisation lebhaft diskutiert wurden. Als der Kontinent Europa sich daran machte, die politische Verlassenschaft Napoleons unter die Dynastien neu zu verteilen, verhandelte Skandinavien die Frage, in welchem organisatorischen Bezugsrahmen modernes Bürgertum sich politisch artikulieren können sollte, mit starker Bezugnahme auf die Gemeinde¹. Was sollte *selfgovernment*, wie das 19. Jahrhundert gerne sagte, sein? Staatliche Auftragsverwaltung oder staatsfreie Selbstregulierung, hieß die Frage in Skandinavien². Die Antworten fielen sehr unterschiedlich aus und sind interessant insofern, als Dänemark und die baltischen Länder eine Gemeindeverfassung mit bloßer staatlicher Auftragsverwaltung inaugurierten, während Schweden und Norwegen die autonome Gemeinde anerkannten.

Die verschiedenen Optionen lassen sich historisch erklären. Dänemark und die baltischen Länder hatten vorgängig unter absolutistischen Regierungsformen gelebt, und die neuen Gemeindeverfassungen sollten lediglich dazu dienen, den bislang privilegierten Adel politisch zu schwächen oder zu entmachten. Schweden (und das ihm integrierte Finnland) hatte seine sehr kurze Phase absolutistischer Herrschaft schon im frühen 18. Jahrhundert durch eine Parlamentsregierung ersetzt, die an Modernität England wenig nachstand, und Norwegens starke regionale Selbstverwaltung war nur finnisch durch die dänische Monarchie überlagert, zu der es seit dem 14. Jahrhundert gehörte.

Das Ja oder Nein zum *selfgovernment* scheidet Nordeuropa in zwei Hälften. Dänemark hat mit dem Beginn der Frühneuzeit eine den deutschen ostelbischen Verhältnissen nicht unähnliche Gutsherrschaft ausgebildet mit einer strengen Leibeigenschaft und einer starken adeligen Lokalverwaltung³. Nur Skandinavien im engeren Sinn, das heißt Schweden, Finnland und Norwegen⁴, kannten eine hochentwickelte Selbstverwaltung, und deswegen wird Skandinavien häufiger mit dem Satz charakterisiert, „in principle the people governed them-

¹ Das Thema wird breit behandelt bei T. JANSSON, *Agrargesellschaftlicher Wandel*, 45–82. – Vertiefend als Fallstudie für die baltischen Länder DERS., *Rättsuppfattningar och sockenrätt. Tsarer mot baroner och baroner mot bönder i strid om lokaladministrationen i estlandssvenska områden vid 1/800-talets mitt*, in: *Scandia* 54 (1988), 29–54, 121ff.

² T. JANSSON, *Agrargesellschaftlicher Wandel*, 47.

³ Unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Aspekt zuletzt behandelt bei BIRGIT LØGSTROP, *Gutsherrschaft und Dorfgemeinschaft im 18. Jahrhundert in Dänemark. Studien anhand von Dorfordinungen*, in: Ulrich Lange (Hg.), *Landgemeinde und frühmoderner Staat* (Kieler Historische Studien 32), Sigmaringen 1988, 15–42. Die Gemeinde tritt aufgrund der seit dem 18. Jahrhundert überlieferten Dorfordinungen lediglich als Wirtschaftsverband in Erscheinung, ebd., 18f. – Für die Stärke der Gutsherrschaft vgl. DIES., *Jorddrot og offentlig administrator. Godsejerstyret inden for skatte- og udskrivningsvaesener i det 18. århundrede*, Kopenhagen 1983, 380–395.

⁴ Trotz der dänischen Herrschaft blieb Norwegen von den Refeudalisierungstendenzen, die Dänemark durchlaufen hat, verschont. Vgl. SVERRE STEEN, *Lokalt selvstyre i Norges bygder*, Oslo 1968.

selves“⁵. Das Volk waren angesichts weniger und nicht eben großer Städte, wegen des weitgehenden Fehlens des Adels und der Verbürgerlichung und Verbeamtung der Geistlichen im Gefolge der Einführung der Reformation im wesentlichen Bauern. Um 1800 lag das städtische Bürgertum sowohl in Norwegen als auch in Schweden deutlich unter 10% der Bevölkerung⁶, die schwache Stellung des Adels zeigt sich schon an seinem geringen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der sich in Norwegen schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf bescheidene 8% belief⁷, in Schweden allerdings noch im 18. Jahrhundert auf 30%⁸. Nach ihrem personenrechtlichen Status waren die Bauern in beiden Ländern, ganz im Gegensatz zum Kontinent, Freie und unterschieden sich lediglich danach, ob sie ihr Land als Eigentümer oder im Auftrag des Königs als Domänenbauern bewirtschafteten⁹.

Aus solchen Verhältnissen wurde der Schluß gezogen, „social independence and political selfconsciousness of the Scandinavian peasantry was the backbone of political liberty“¹⁰. Eine Illustrierung für diesen generalisierenden Satz mag die Beobachtung sein, daß die große Landreform Schwedens, die von der Regierung 1742 eingeleitet wurde¹¹ und die man in Anlehnung an englische Verhältnisse *enclosure-Bewegung* genannt hat, von Dorf zu Dorf und von Pfarrei zu Pfarrei in Form lokaler Gesetze rechtlich verwirklicht werden mußte, anderenfalls scheiterte das Vorhaben des Staates¹². Noch im 18. Jahrhundert verfügt Skandinavien über eine Rechtskultur, welche die Interessen der Betroffenen respektierte und um deren Zustimmung werben mußte. Dahinter steht eine ins Mittelalter zurückreichende Auffassung von Recht und Gesetz.

⁵ E. LÖNNROTH, Scandinavia, 458.

⁶ Für die Zahlen Ø. ØSTERUD, Peasant Politics in Scandinavia, 74. – Auch relational ist die Zahl der Städte im Vergleich zum Festland äußerst bescheiden. In Norwegen steigt sie von 10 um 1500 über 15 um 1700 auf 30 um 1800 (F.E. ELIASSEN, Norwegian small towns, 23), in Schweden-Finnland von 69 1570 auf 103 1770 (S. LILJA, Small towns in Sweden, 54).

⁷ S. SOGNER, Freeholder, 183. – Der Staatsanteil an Grund und Boden war größer, allerdings auch starken Schwankungen unterworfen. Er steigerte sich durch die Säkularisation von Kirchengut im Gefolge der Reformation, verringerte sich allerdings seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zugunsten der Bauern, weil Dänemark damit seine enormen Kriegsschulden tilgte. Genauerer Datenmaterial bei ST. IMSEN, Kommunalismus 1, 7f.

⁸ M. ÅGREN, Jord och gäld, 274. – LARS HERLITZ, Large estates and small holdings, lords and peasants in Scandinavia, Sweden, in: Grand domaine et petites exploitations en Europe au Moyen Age et dans les Temps Modernes: rapports nationaux, Budapest 1982, 263–276.

⁹ Die Verhältniszahlen von *freeholders* zu *tenants* waren in Schweden im 16. Jahrhundert etwa 1:1, um 1700 2:1; in Norwegen steigt der Anteil der *freeholder* von 20% um 1660 auf 65% um 1820. Die Zahlen bei Ø. ØSTERUD, Peasant Politics in Scandinavia, 79 und S. SOGNER, Freeholder, 183. – Vgl. für methodische Probleme der Berechnung die Kontroverse zwischen ST. DYRVIK, Overgangen, 1–18, und A. HOLMSEN, Overgangen. Kildekritikk, 125–151.

¹⁰ E. LÖNNROTH, Scandinavia, 460.

¹¹ Ø. ØSTERUD, Peasant Politics in Scandinavia, 93.

¹² WOLTER EHM, Möter Mellan Centralt och Lokalt. Studier i Uppländska Byordningar [The Meeting of Central and Local Authority. Studies on Village By-Laws in Uppland] (Publications of the Institute of Dialect and Folklore Research, Uppsala Serie B 21), Uppsala 1991. Vgl. dazu die eindrückliche Edition von Wolter Ehm (Hg.), Byordningar från mälarlän. Stockholms, Södermanlands, Uppsala och Västmanlands Län [Village By-Laws in the Lake Mälar Districts] (Publications of the Institute of Dialect and Folklore Research. Uppsala Publications, Serie B 16), Uppsala 1982. – Vgl. dazu die allgemeineren Überlegungen von P. ARONSSON, Swedish Political Culture, 41f.

1.1 RECHT ALS KULTURELLER AUSDRUCK DER SKANDINAVISCHEN GESELLSCHAFT

KIRSTEN HASTRUP verdankt man eine bestechend klare Definition des skandinavischen mittelalterlichen Rechts, die durch jede Analyse der überlieferten Rechtsbücher bestätigt wird. „The law is a potent metaphor for the *social* as opposed to *wild*“¹³.

Mit der Kodifizierung der skandinavischen Rechte im 12. und 13. Jahrhundert¹⁴, die schließlich um 1340 abgeschlossen war, vollzog sich ein tiefgreifender Wandel von einer kriegerischen und fehdesüchtigen Gesellschaft, die sich um *Clans* gruppierte, zu einer friedlichen, Konflikte gerichtsförmig austragenden Gesellschaft, die sich in *Landschaften* organisierte.

Über die *Clans* weiß man naturgemäß wenig, aber immerhin so viel, daß es in Norwegen, Schweden und Island zahlreiche *reges und reguli, praefati* und *duces, basileos* und *godar* gab, allein in Island im 11. Jahrhundert mehrere Dutzende, die ihre Macht jeweils einem personal geknüpften Netz von Verwandten und Klienten verdankten, sich wechselseitig unterwarfen oder anerkannten¹⁵. Fehden waren einem solchen System endemisch. Langfristig konnte es offenbar nicht in Balance gehalten werden, was einerseits zu einem Selektionsprozeß führte, der schließlich nur noch die Könige übrigließ, andererseits zu einem Integrationsprozeß, der die Clanchefen dem Friedensrecht der Landschaften unterwarf.

Seit den großen Rechtskodifikationen in Skandinavien – so heißt es gelegentlich in Handbüchern – kann man „das Recht [...] den kulturellen Mittelpunkt der Gesellschaft“ nennen¹⁶. Solche Urteile sind aus den skandinavischen Rechtsbüchern selbst geborgt, die mehr oder minder alle ihre Prologe wie das jütländische Recht von 1241 mit dem Satz eröffnen, „med Lov skal Land byggen“, „durch das Gesetz konstituiert sich die Landschaft“¹⁷. *Lov, lag* oder *lög* sind die Substantivierungen von *leggja* – *niederlegen* in den verschiedenen skandinavischen Sprachen und stellen so gewissermaßen „gefrorene Ausdrucksformen für das Gesellschaftliche“¹⁸ dar. Würde das Recht als definitorisch für die skandinavischen Länder zurecht herausgehoben, würde damit das Königtum mit seinen Agenten, der Aristokratie und der Bürokratie, auf der Bühne des staatlichen Theaters stärker in den Hintergrund rücken¹⁹.

¹³ K. HASTRUP, Text and Context, 13.

¹⁴ Zu Datierungsfragen vgl. neben dem knappen H. E. FEINE, Gemeindekirche, 173, vor allem die Beiträge zum *Gulating und Frostating* von TRYGVE KNUDSEN, in: Georg Rona et al. (eds.), Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder, vol. 5, 6, Kopenhagen 1959/60.

¹⁵ B. and P. SAWYER, Medieval Scandinavia, 86–89.

¹⁶ F. D. SCOTT, Sweden, 59. – A. E. IMHOF, Nordische Geschichte, 56–59.

¹⁷ W. WAGNER, Jütlands Verfassung, 17. Möglicherweise spiegelt dieser Satz Einflüsse aus dem Justinianischen Recht und dem Kirchenrecht, ein Aspekt, der in jüngeren Darstellungen stark in den Vordergrund gerückt wird, etwa bei DITLEV TAMM, Maeth loth skal land byggaes. Betrachtungen zur Rechtsauffassung des Mittelalters mit besonderem Hinblick auf nordische und spanische Rechtsquellen, in: K. Kroeschell, Festschrift Thieme, 141–155.

¹⁸ K. HASTRUP, Text and Context, 13.

¹⁹ Die Einschätzungen für Schweden und Norwegen differieren. Offenbar neigt EVA ÖSTERBERG (Social Arena, 55–75) neuerdings dazu, für Schweden die ordnungsstiftenden Kräfte der Gesellschaft gegenüber denen des Staates im engeren Sinn in den Vordergrund zu rücken, wohingegen STEINAR IMSEN (Bondekommunalisme) für Norwegen die kommunale Rechtspflege und Verwaltung auch in hohem Maße als königliche Auftragsverwaltung interpretiert.

Die Landschaftsrechte²⁰ Skandinaviens, etwa die bekannteren Rechtsbücher des Frostathings und des Gulathings in Norwegen, sowie das Westgötalag, das Ostgötalag und das Uplandslag in Schweden, gehören nicht nur derselben Epoche an, sondern sind auch durch ihren Rechtsgehalt eng miteinander verwandt²¹. Landschaft läßt sich folglich am besten als Rechtsgemeinschaft definieren, die Rechtsweisungen vornimmt, Rechtsfortschreibungen tätigt und Rechtsurteile fällt, und zwar in Anwesenheit der Rechtsgenossen in einer Landschaftsversammlung, die in allen skandinavischen Sprachen *Ting* (*lagting*, *landskapsting*) genannt wird. Solche Landschaften konnten untergliedert sein, möglicherweise nach dem Kriterium älterer Stämme oder Klientelverbände: das Gulathing beispielsweise beschickten sechs *fylki* (Völker)²².

Wiewohl Erbrecht, Eherecht, Kirchenrecht und anderes in ihnen geregelt werden, steht quantitativ und durch die Platzierung auch qualitativ die Friedenssicherung in allen Texten im Vordergrund²³. Tendenziell geht es darum, Totschlag und Mord, Diebstahl und Raub, Hexerei und Zauberei zu begrenzen, die Rache der Sippen zurückzudrängen und die Vergehen mit gerichtlich verhängten Bußen zu sühnen²⁴. Die Könige lassen bestimmte Vergehen – unbegründete Rache, Heimsuchung, Notzucht oder Verstümmelung werden genannt – durch besonders hohe Bußen verfolgen und suchen sie präventiv zu verhindern, indem sie als Fälle von Eidbruch qualifiziert werden²⁵. Teilweise wird der Friede also beeidet. Den-

²⁰ Im folgenden verwende ich durchgängig den Begriff *Landschaftsrechte* für die in Norwegen und Schweden bekannten Rechtskodifikationen auf regionaler Ebene. *Landrecht* sollen hingegen nur jene Rechte heißen, die für ein Land (Schweden als Ganzes, Norwegen als Ganzes) galten.

²¹ Die Texte in deutscher, teils zweisprachiger Fassung bei R. Meißner, Rechtsbuch des Frostothings. – Ders., Rechtsbuch des Gulathings. – C. Frh. v. Schwerin, Schwedische Rechte. – D. Strauch, Ostgötenrecht. – Bei den Herausgebern auch Einzelheiten über die unterschiedlichen Rechtslagen, die in ihrer oral tradierten Form wohl weit zurückreichen können und unterschiedliche Wurzeln haben, zumal sich die räumlichen Geltungsbereiche stark veränderten. Die heute kontrovers debattierten Anteile von altem Recht, Satzungsrecht, Königsrecht und römischem bzw. kanonischem Recht erschließen B. and P. SAWYER, *Medieval Scandinavia*, 17–21, und K. HELLE, *Norge blir*, 98–101 [für Norwegen]. – Als Anpassung an die großen Rechtskodifikationen des 13. Jahrhunderts in Europa und in hohem Maße übereinstimmend mit den „deutschen Rechten und der Lombarda“ interpretiert die Texte E. SJÖHOLM, *Gesetze des Nordens*, 174f. [Die Vergleiche werden auf einer sehr allgemeinen Ebene angestellt.]

²² Den Forschungsstand erschließen B. and P. SAWYER, *Medieval Scandinavia*, 83f. und, besonders breit auch die ältere Forschung referierend, E. SJÖHOLM, *Gesetze des Nordens*, 23–34.

²³ Jüngste, umfassende Interpretation der einzelnen Rechtsmaterien bei E. SJÖHOLM, *Gesetze des Nordens*, 35–85. Vgl. P. LETTO-VANAMO, *Gerichtsverfahren*, 117ff. [unter starker Betonung des königlichen Anteils]. – Für die den Landschaftsrechten vorgängigen Clan- und Fehde-Verhältnisse vgl. auch P. H. SAWYER, *Kings and Vikings. Scandinavia and Europe AD 700–1100*, London-New York 1982, 144–147, und die Fallstudie [für Island] bei JESSE L. BYOCK, *Feud in the Icelandic Saga*, Berkeley-Los Angeles-London 1982, bes. 209–244. – A. E. IMHOF, *Nordische Geschichte*, 51ff.

²⁴ R. Meißner, Rechtsbuch des Frostothings. – Ders., Rechtsbuch des Gulathings, 29. – C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 151.

²⁵ „Verbrechen gegen des Königs Eidschwur und aller höchster Herren im Schwedenreich“, heißt die Formel im *Uplandslag*. Vgl. C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 100. – Nach Ostgötenrecht wird eidbrüchig, wer Hausfriedensbruch (mit Tötung oder schwerer Verletzung) begeht, wer den besonderen Schutz des Tings mißachtet, vergewaltigt oder verstümmelt (Hände, Beine abschlagen). Vgl. D. Strauch, *Ostgötenrecht*, 57, 60.

noch darf der Anteil der Landschaften an der Herausbildung des Friedens nicht unterschätzt werden, weil die Redaktionsvorgänge das Ting oft prominent in den Vordergrund rücken. Der König tritt weniger als Gesetzgeber auf, er konfirmiert viel eher das geschöpfte Recht²⁶.

Daß das Friedensbedürfnis die Rechtsetzung begünstigte, die Fehden offenbar überbordende Formen angenommen hatten und außer alle Kontrolle geraten waren, könnten die vorgängigen *Gilden* belegen, die in Skandinavien vielfach für das Land²⁷ und die Stadt²⁸ bezeugt sind. Zu ihren Aufgaben gehörte es, Rechtsansprüche für ihre Mitglieder durchzufechten, womit den Sippen faktisch ihr Fehderecht entzogen war, ihre Ziele wurden statuarisch fixiert und durch einen Eid gesichert. Straffe Organisation und ein hohes Maß an Disziplin wurde so zum Markenzeichen der skandinavischen Gilden.

Die Gilden waren einerseits aus heimischen Traditionen entstanden, andererseits wurden sie über die Züge der Wikinger vom Kontinent und England importiert²⁹ und organisierten sich kultisch, wie auch anderwärts üblich, um heidnische Opfergelage. In dem Maße, wie sich die Landschaften und Städte rechtlich konsolidierten, schwand die Bedeutung der Gilden. So sind Friede und Eid Elemente, die von den Gilden als Mitgift in die Landschaften und Städte als kommunale Korporationen eingebracht werden³⁰. Es sind nicht nur das Königtum und das Christentum, denen man den Frieden verdankt.

Soweit die naturgemäß bescheidene Überlieferung Urteile erlaubt, läßt sich an der Wende vom Hochmittelalter zum Spätmittelalter eine Umorganisation von politischer

²⁶ R. Meißner, Rechtsbuch des Frostothings, 1. [Bischöfe, Landherren, „Rechtswahrer“ und die „anderen klügsten Männer“ werden als Berater genannt.] – Nicht durchgesetzt hat sich die Auffassung von der Feudalisierung Skandinaviens zwischen 1000 und 1300, vertreten etwa von THOMAS LINDKVIST, *Plundering, skatter och den feodala statens framväxt* (Opuscula Historica Upsalensia 1), Uppsala 1988, 64–67. – Eine weitgehende Autonomie der Landschaftsverbände hat zuletzt mit solider empirischer Unterkerung G. ÅQUIST, Kungen, vertreten. – Von einer starken Stellung der Könige lassen die Landrechte selbst wenig erkennen, dennoch wird eine solche in neueren Forschung gegen die ältere germanistische Rechtsgeschichte häufig behauptet (so die Literatur zusammenfassend zuletzt von B. and P. SAWYER, *Medieval Scandinavia*, 83). Die Quellen, die von mächtigen Königen sprechen, sind theoretische Traktate, die stark Auftragscharakter zeigen, etwa der vielfach herangezogene *King's Mirror*. Vgl. SVERRE BAGGE, *The Political Thought of the King's Mirror* (Mediaeval Scandinavia Supplements 3), Odense 1987, 157, 210–215. – Eine detaillierte kritische Aufarbeitung der Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts über Skandinavien fehlt, soweit ich sehe; wenigstens bei B. and P. SAWYER, *Medieval Scandinavia*, XI–XVI.

²⁷ Vor allem die Gilden auf dem Land werden für Norwegen als originär hervorgehoben. Vgl. H.-F. SCHÜTT, *Knudsgilden*, 237f. und A. BUGGE, *Guilds of Northmen*, 207.

²⁸ G. A. BLOM, *Gilden in Norwegen*, 7, 15, 22. [Allein in Bergen hat es über zehn Gilden gegeben, darunter auch solche von Frauen, die allerdings 1293 vom König verboten wurden.] – Die Statuten analysiert besonders genau CH. ANZ, *Gilden*, 83–102.

²⁹ G. A. BLOM, *Gilden in Norwegen*, 7–9. – Für Schweden ist die Überlieferung ungünstiger, die Forschung zieht in der Regel jedoch Parallelen zwischen beiden Ländern. Vgl. E. HOFFMANN, *Gilden in Skandinavien*. – H.-F. SCHÜTT, *Knudsgilden*. – TORE NYBERG, *Gilden, Kalande, Bruderschaften: Der skandinavische Einfluß*, in: Klaus Friedland (Hg.), *Gilde und Korporation in den nordosteuropäischen Städten des Spätmittelalters* (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte 29), Köln-Wien 1984, 29–40, bes. 38.

³⁰ CH. ANZ, *Gilden*, 121–126 [für Norwegen], 154–166 [für Schweden]. – A. BUGGE, *Guilds of Northmen*, 207. – H.-F. SCHÜTT, *Knudsgilden*, 238. – I. ANDERSSON, *Schwedische Geschichte*, 55ff.

Macht von der *Sippe* über die *Gilde* auf die *Landschaft* feststellen³¹. Offenbar handelte es sich in hohem Maße um einen Transformationsprozeß, den die Gesellschaft selbst vorangetrieben und in Form der Landrechte zu einem vorläufigen positivrechtlichen Abschluß gebracht hatte. Solche Zusammenhänge sind im Auge zu behalten, wenn man das skandinavische Recht als Ganzes würdigen will. Üblicherweise nämlich hebt die Rechtsgeschichte die *nationalen* Rechte stark heraus, das 1274 geschaffene Rechtsbuch von König Magnus Lagaböter für Norwegen und das von Magnus VII. Eriksson (1319–1363) geschaffene und von Kristofer von Bayern 1442 erneuerte für Schweden³², ohne immer mit dem nötigen Nachdruck darauf hinzuweisen, daß es sich in beiden Fällen um wenig mehr als Vereinheitlichungen der älteren Landschaftsrechte handelt: In Norwegen wurde das *Frostathingslag* durch Beratung und Annahme auf anderen Landtingen generalisiert, in Schweden wurden Vereinheitlichungen der Landschaftsrechte zunächst in *Östergötland* 1352 und zuletzt in Västergötland 1389 angenommen³³. Wie in den älteren Landschaftsrechten auch stehen material Straf- und Prozeßrecht sowie Friedensbestimmungen ganz im Mittelpunkt, wohingegen das Privatrecht eine vergleichsweise untergeordnete Rolle spielt. Bemerkenswert ist weiter, daß für die schwedischen Städte formal zwar 1365 durch Magnus Eriksson ein gemeinsames Stadtrecht eingeführt wurde, das allerdings material ganz dem Landrecht verpflichtet blieb³⁴.

Als 1734 nach einer fünfzigjährigen Vorbereitungszeit das schwedische *Reichsgesetzbuch* verabschiedet wurde, gedacht als eines jener großen Reformgesetze, deren sich das 18. Jahrhundert in fast allen europäischen Ländern rühmt, mochte manch reformerischer Geist enttäuscht sein, denn es ist „ein im wesentlichen konservatives Werk [...], das die Rechtsentwicklung Schwedens vom Mittelalter her sammelt, sichtet und in eine zeitgemäße Form gebracht hat, daß es also mehr Abschluß einer langen Entwicklung als Aufbruch zu neuen Ufern gewesen ist“³⁵. Die Redaktionskommission war überall „recht vorsichtig vorgegangen“, hatte Kontinuitätsbrüche vermieden, die alten Materien – Prozeßrecht und Strafrecht, Erbrecht und Eherecht, Grundstücksrecht und Nachbarrecht, bürgerliches Arbeitsrecht und Kaufrecht – selbst noch in der Anordnung der Stoffe beibehalten und nicht in der romanisierenden Manier des 18. Jahrhunderts neu geordnet³⁶. Vornehmlich durch die Modernisierung der mittelalterlichen Sprache auf ein zeitgenössisches Schwedisch erhielt das Reichsgesetzbuch seine Frische und konnte so zur bleibenden Rechtsgrundlage werden: heute liegt es

³¹ Den Zeitraum darf man sich nicht zu knapp vorstellen, auch dürfte er in Schweden etwas später liegen als in Norwegen. Vgl. S. U. PALME, *L'homme libre*, 25.

³² Zur Forschungsdiskussion P. LETTO-VANAMO, *Gerichtsverfahren*, 114f.

³³ D. STRAUCH, *Quellen*, 61f. – Für den königlichen Anteil an den nationalen Rechten vgl. D. Strauch, *Ostgötenrecht*, 22f. – Daß die Gesetzgebung „in wesentlichen Teilen von einer bereits vorhandenen europäischen ausging“, von Anpassung und Angleichung an älteres Recht nicht die Rede sein könne, meint hingegen ELSA SJÖHOLM, *Gesetze und Quellen mittelalterlicher Geschichte des Nordens* (Acta Universitatis Stockholmiensis 21), Stockholm 1976, 175.

³⁴ D. STRAUCH, *Quellen*, 61.

³⁵ Ebd., 106.

³⁶ Ebd., 104 [dort auch das Zitat]. – P. FROHNERT, *Policeybegriff* [für die recht rudimentäre Polizeigesetzgebung].

mit vielen Zusätzen und Revisionen im Detail als voluminöses Werk von 2 800 Seiten als das geltende schwedische Recht in der 100. Auflage vor³⁷.

Die Rechtskontinuität in Schweden ist beeindruckend. Obwohl das Land im 17. Jahrhundert eine Phase des Absolutismus durchlaufen hat und während des Dreißigjährigen Kriegs in den Rang einer europäischen Großmacht aufrückte, hat der absolute Dominanz der schwedischen Könige keine Rechtskodifikationen hervorgebracht, die dem entsprochen hätten. Die Versuche Karls IX. in den Jahren zwischen 1605 und 1608, das ältere Landrecht zu revidieren, waren trotz unbestrittener Rechtsunsicherheiten und unklarer Appellationswege von den Ständen abgelehnt worden, so daß das Reformvorhaben nicht mehr brachte als den Druck des 1442 von König Kristofer bestätigten Landrechts (*landslag*) 1608 und des Stadtrechts von 1365 im Jahr 1618 sowie die Anweisung an die Gerichte, unter dem starken Druck der lutherischen Orthodoxie das Alte Testament als verbindliche Rechtsquelle zu nutzen³⁸.

Subsidiär versuchte die Krone, über Änderungen des Gerichtsverfahrens Reformen zugunsten der königlichen Zentrale durchzudrücken: 1614 wurde ein permanent tagendes *Hofgericht* in Stockholm geschaffen, das aber seine einzigartige, herausragende Bedeutung verlor, als ergänzend weitere vier Hohe Gerichte (*hovrätt*) für die vier Teile des Königreichs in Åbo (1623) für Finnland, Dorpat (1630) für Livland und Ingermanland, Jönköping (1634) für Götaland und Greifswald (1648) für Pommern an seine Seite traten³⁹. Deren Richter ernannte der König, wie die schwedischen Könige auch bereits im Mittelalter auf ihren Umritten Richter eingesetzt hatten. Die neuen regionalen Hohen Gerichte waren hälftig mit Adeligen und (gelehrten) Bauern besetzt, arbeiteten vergleichsweise selbständig und gewannen ihren besonderen Einfluß vornehmlich dadurch, daß alle Urteile der unteren Gerichte in hochgerichtlichen Fällen von ihnen bestätigt werden mußten⁴⁰. Seit 1615 konnte man sich um ein *beneficium revisionis* gegen Entscheidungen der Hofgerichte an den König wenden. Beide Maßnahmen sicherten dem *ius commune* eine gewisse Rezeption, die durch die allmähliche Professionalisierung der Richter einerseits und durch die Prozeßordnungen von 1614 und 1695 andererseits wuchs⁴¹. Erstmals 1620 wurden zwei juristische Professuren in Uppsala geschaffen, und seitdem setzte sich langsam die Gewohnheit durch, die juristische Ausbildung an ein Praktikum am *Hofgericht* zu knüpfen⁴². Doch 1685 wandte sich Schweden wieder einer Rechtsprechung zu, die sich stärker auf die heimischen Gesetze stützte⁴³.

³⁷ WOLFGANG WAGNER, Einführung, in: Ders. (Hg.), Das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734 (*Ius commune*, Sonderheft 29), Frankfurt a. M. 1986, 5.

³⁸ K. Å. MODÉER, Uniformität, 221f. – G. INGER, Erkännandet, 330. – H. GUSTAFSSON, Conglomerates.

³⁹ G. INGER, Erännnandet, 332.

⁴⁰ R. THUNANDER, Hovrätte, 290f.

⁴¹ P. LETTO-VANAMO, Gerichtsverfahren, 98f.

⁴² Die Professionalisierung belegt am Beispiel des Gerichts von Göta [Personal von 1635–1700 erfaßt] R. THUNANDER, Hovrätt, 291 [zusammenfassend].

⁴³ K. Å. MODÉER, Uniformität, 222–229. – G. INGER, Erkännandet, 330.

Insgesamt blieb auch im Bereich des Verfahrensrechts vieles offenbar beim alten. Erst 1903 fand es ein Richter dringlich, über „die Bürokratisierung des schwedischen Gerichtssystems“, das Vordringen der professionellen Juristen und die Zurückdrängung des Volkes bei der Rechtsprechung zu klagen⁴⁴.

Die behauptbare Rechtskontinuität in Schweden darf man auch für Norwegen in Anspruch nehmen, wenn auch mit erkennbaren Einschränkungen gegenüber Schweden. Trotz des scharfen Absolutismus, den die dänische Krone früh ausbildete, blieb Norwegen als Land ein Annex, mit eigenem Recht und eigenen Traditionen. Zwar kam dem König seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine durch keinerlei Parlamentarismus gezügelte Gesetzgebungskompetenz zu, die sich einerseits 1687 auch in einem neuen, vom König und seiner Regierung erlassenen Landrecht (*Christian den femtes Norske Lov*) materialisierte, das etwa im Bereich des Gerichtsverfahrensrechts insofern bemerkenswerte Veränderungen brachte, als die bislang an der Urteilsfindung beteiligten Bauern nur noch das Urteil bezeugen konnten⁴⁵. Andererseits reagierte die Gesetzgebung dann in ihren Einzelakten aber offensichtlich sehr sensibel auf die aus dem Land kommenden *Suppliken*. Schon allein durch ihre numerische Mächtigkeit mußten sie als massive Demonstration des Volkswillens gelten, den man nicht gänzlich außer Acht lassen konnte⁴⁶. Dennoch waren die absolutistischen Herrschaftsformen insgesamt in Norwegen stärker ausgeprägt als in Schweden.

Weitgehend blieb damit das Recht in Skandinavien von seiner ersten Verschriftlichung im 12. und 13. Jahrhundert bis zum großen Reichsgesetzbuch 1734 in Schweden inhaltlich geprägt durch die konsensualen Verfahren und voluntaristischen Akte der Landschaftsverbände. Ihnen verdankt das Recht seine Grundierung, was nicht in dem Sinn mißverstanden werden soll, als habe die Monarchie im Laufe der Jahrhunderte durch die Vereinheitlichungen und Neuredaktionen ihm nicht ihren Stempel aufgedrückt⁴⁷. Von Finnland über Schweden, Norwegen, die Orkneys und die Shetlands bis zu den Hebriden spannte sich der beeindruckend weite Bogen des Rechts der *Nordmänner*⁴⁸.

Dieser Form der Rechtssetzung und ihrer Perpetuierung korrespondiert ein Verfahren der Rechtsprechung und Verwaltung, das den kommunalen Charakter Skandinaviens von einer zweiten Seite her beleuchtet und unterstreicht.

⁴⁴ J. SUNDIN, Control, 9.

⁴⁵ ST. IMSEN, Kommunalismus, 3.

⁴⁶ Die Suppliken, wiewohl teilweise ediert, sind noch nicht hinreichend untersucht, vor allem nicht hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf die Gesetzgebung. Vgl. ST. SUPPELLEN, Supplikken.

⁴⁷ Umsichtig P. LETTO-VANAMO, Gerichtsverfahren. – Vgl. H. GUSTAFSSON, Conglomerates, 47f.

⁴⁸ B. E. CRAWFORD, Scotland, 205. – ST. IMSEN, Shetland and Orkney, 263–279 [Herausarbeitung der Unterschiede zwischen norwegischen und schottischen Formen der Verwaltung]. – Ergänzend T. C. SMOUT, Peasant and lord in Scotland: institutions controlling scottish rural society, 1500–1800, in: *Communautés rurales* 5, 499–524. – Knapper Gesamtüberblick bei A. WOLF, Gesetzgebung, 762–782.

1.2 DIE DOPPELUNG DES KOMMUNALEN: AMT UND PFARREI

In einem Drama von Sven Edvin Salje, das in den 1670er Jahren in einem umstrittenen Grenzgebiet zwischen den beiden Königreichen Schweden und Dänemark spielt, tritt als Repräsentant des Dorfes ein Mann namens Torgil mit einer programmatischen Rede auf die Bühne: „Wir sind seit unvordenklichen Zeiten gewohnt, unsere Entscheidungen selber zu treffen. Alle Ungerechtigkeiten haben wir so weit wie möglich verhindert. Die Früchte unserer Felder gehörten uns. Die Tiere in unseren Ställen gehörten uns. Wer in die Armee eintrat, tat es freiwillig und gegen Sold. Wer tötete, wurde getötet. Wer stahl, wurde zur Wiedergutmachung gezwungen. Blutschande wurde mit gerichtlichen Urteilen geahndet. Jeder kannte das Recht und die Zehn Gebote“⁴⁹.

Das Recht und die Zehn Gebote als Norm, *Entscheidungen selbst zu treffen* als Verfahren werden in dieser literarischen Selbstvergewisserung als schwedische Eigenheit herausgehoben. Die historische Realität kann zeigen, daß hier keine schiere Fiktion vorliegt. In Grundzügen gleichen sich Schweden und Norwegen; wenn die Verhältnisse mehr am schwedischen als am norwegischen Material aufgezeigt werden, liegt das lediglich im Umstand der unterschiedlich breiten Aufarbeitung begründet.

Das Recht und die Zehn Gebote als Rechtskreise korrespondieren mit zwei Institutionen, einer weltlichen und einer kirchlichen, nämlich dem *Amt* (1) und der *Pfarrei* (2)⁵⁰. Beide Bezeichnungen deutschen in einer unbefriedigenden Form schwedische und norwegische Wörter ein⁵¹, sollen aber, um die Gefahr von Mißverständnissen zu vermeiden, durchgängig Verwendung finden, denn der Reichtum der Bezeichnungen in Skandinavien ist groß, sowohl in regionaler als auch in zeitlicher Hinsicht.

1.2.1 *Amt als kommunaler Verband*

Von *Landschaft* war bislang die Rede, um einen Raum einheitlichen Rechts zu bezeichnen. An der Spitze der Landschaft als Bezirk stand ein königlicher *Landvogn* (*landshövding*), zuständig für die Verfolgung von Kapitalverbrechen, die regionale Landesverteidigung und die Steuereinhebung, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung und damit die Sicherung der Straßen und später die Ausschaffung der Bettler⁵². Die Landschaftsversammlung (*landskapsting*, *lagting*) trat herkömmlicherweise selten zusammen, sicher dann, wenn sich der König seine Designation bestätigen ließ, vermutlich dann, wenn schwere Verbrechen die Beziehung eines Urteilergerichts erforderten, vielleicht auch um anderen Gerichten auf Ersu-

⁴⁹ Zitiert bei J. SUNDIN, *Bandits*, 141.

⁵⁰ Einen ersten Entwurf der strukturellen Analogien von Amt und Pfarrei von EVA ÖSTERBERG, *Svenska lokalsamhällen i förändring ca 1550–1850*, in: *Historisk tidskrift* 1987, 321–340.

⁵¹ Deutschsprachige Publikationen zur skandinavischen Geschichte sprechen von *Gau* und *Grafenschaft*, englische von *county*. *Gau* ist nach meiner Einschätzung eine unangemessen archaisierende Eindeutschung, für *Grafenschaft* fehlt der personale Bezug, den das Wort im Deutschen assoziiert. *Amt* hingegen scheint mir eine eher neutrale Übersetzung zu sein.

⁵² Knappe Übersicht für Skandinavien insgesamt bei Y. Blomstedt, *Administrasjon*, 371–379. – ST. IMSEN, *Shetland and Orkney*, 260f. [knappe Zusammenfassung der norwegischen Verfassung]. – Für Schweden J. SUNDIN, *Control*, 26f.

chen Rechtsauskünfte zu erteilen⁵³. Selbst falls Rechte wie die Aburteilung schwerer Kriminalvergehen als königliche Reservate verstanden worden sein sollten, wurden sie praktisch doch im Rahmen kommunaler, genossenschaftlicher Organisationen wahrgenommen. Vieles wird davon abgegangen haben, wie effektiv und kompetent die nachgeordneten Einheiten der Selbstverwaltung öffentliche Aufgaben wahrnahmen.

Die Landschaften waren in *Ämter* und *Städte* untergliedert. Die Ämter trugen regional sehr unterschiedliche Namen⁵⁴: Sie heißen *härad* in Götaland und *herred* in Norwegen, *hundare* hingegen in Svealand, wobei sich dauerhaft und über die Jahrhunderte in Schweden *härad* durchsetzt⁵⁵, in Norwegen *bygd*⁵⁶.

Die Relation zwischen Landschaft und Amt läßt sich verdeutlichen mit dem Hinweis, daß es in der schwedischen Landschaft Uppland im 13. Jahrhundert 23 Ämter (*hundare*) gegeben hat⁵⁷. Die Größe der Ämter selbst schwankte nach Dichte der Besiedlung enorm: Das Amt Bergsjö etwa, 300 Kilometer nördlich von Stockholm gelegen, bestand um 1750 aus fünf Pfarreien mit rund 3 200 Menschen⁵⁸; das Amt Kind in Västergötland hingegen umfaßte 35 Pfarreien mit und rund 1 160 Höfen und 8 000 bis 9 000 Einwohnern⁵⁹.

Beschreibt man die Entstehung der Ämter am Beispiel der schwedischen *hundare* (Hundertschaften), läßt sich ein erster näherer Einblick in die Eigenart des öffentlichen Lebens gewinnen. Rasch muß man jedoch den Vorbehalt hinzufügen, daß damit zwar eine strukturelle Eigentümlichkeit des gesamten skandinavischen Raums erfaßt wird⁶⁰, nicht jedoch der Raum in der ganzen Vielfalt seiner politischen Organisationsformen.

⁵³ Erschlossen aus der Tatsache, daß die im 17. Jahrhundert eingerichteten vier Hohen Gerichte (*hovrätt*) diese Aufgabe übernahmen. Vgl. R. THUNANDER, *Hovrätt*, 297f.

⁵⁴ Übersicht bei B. and K. SAWYER, *Medieval Scandinavia*, 85, und H. GUSTAFSSON, *Political Interaction*, 52–58.

⁵⁵ G. HAFSTRÖM, *Altschwedische Hundertschaft*, 443–463.

⁵⁶ ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 1, 206. – DERS., *Shetland and Orkney*, 260ff. – Für einen Vergleich kommunaler Strukturen in den skandinavischen Königreichen und im Heiligen Römischen Reich vgl. STEINAR IMSEN – GÜNTER VOGLER, *Communal Autonomy and Peasant Resistance in Northern and Central Europe*, in: P. Blicke, *Resistance*, 5–43. – Die folgende Darstellung vereinfacht die Komplexität und argumentiert im wesentlichen über schwedisches Belegmaterial. Differenzierungen würden den eigenen skandinavischen Typus kommunaler Ordnung, den es im Vergleich zum Kontinent gibt, verwischen. Was hier Amt genannt wird, tritt in Norwegen unter dem Namen *bygd* in drei konkreten Formen in Erscheinung: 1. als auf einen Raum bezogener (ursprünglicher) Wehrverband (*skipreider*), 2. als alter Rechts- und Verwaltungsbezirk mit festen Grenzen (*herred*) oder 3. als Pfarrei. Je nach Topographie und Bevölkerungsdichte konnten diese Bezirke extrem unterschiedlich groß sein. Knapp ST. IMSEN, *Shetland and Orkney*, 260.

⁵⁷ G. HAFSTRÖM, *Altschwedische Hundertschaft*, 460.

⁵⁸ J. SUNDIN, *Control*, 45.

⁵⁹ EVA ÖSTERBERG, *Gränsbygd under krig. Ekonomiska, demografiska och administrativa förhållanden i sydvästra Sverige under och efter noridska sjuårsriget*, Lund 1971 [dort weiteres Zahlenmaterial].

⁶⁰ G. HAFSTRÖM, *Altschwedische Hundertschaft*, 452, betont zumindest für Schweden die Gemeinsamkeiten über die Landschaften hinweg, weil nach seinen Erkenntnissen „zwischen dem hundare der Svear und dem härad der Götar grundsätzlich Übereinstimmung vorliegt“. – Eine auffällige Parallele besteht zu den *skipreider* genannten Gemeinden an der gesamten Küste Norwegens, die auch das Verteidigungssystem des Landes trugen. Die *skipreider* hatten ihr eigenes Ting (*skipreiding*), waren also auch aus Schiffsbau und Verteidigung hervorgegangene Verbände.

Das Amt (*hundar*) entstand offenkundig aus der Notwendigkeit, für die Seefahrt Schiffe zu bauen, Schiffe auszurüsten und Schiffe zu bemannen, ob für kriegerische oder wirtschaftliche Zwecke ist zunächst unerheblich⁶¹. Scharfsinnige Analysen haben als Ergebnis die These entwickelt, daß dort, wo das Amt den Namen *hundar* trägt, vier Schiffe mit je 24 Ruderern und einem Steuermann ausgerüstet wurden – der Name Hundertschaft findet so eine intellektuell gefällige Herleitung⁶². Ein Dorf (seltener eine Gruppe von Höfen und Dörfern) (*hamna*) hatte einen Ruderer zu stellen und auszurüsten⁶³. Mehrere dieser Dörfer wurden, in Uppland etwa, distriktweise unter dem künstlichen Gattungsnamen *Achtel* zusammengefaßt. Sie waren Selbstverwaltungskörperschaften in dem Sinn, daß die Bauern achtelweise einen Vertreter wählten, der im Amt die ordnungsgemäße Verwendung von Mannschaft und Lieferung überwachte⁶⁴.

Die Schiffe konnten auf königlichen Befehl auslaufen. Bestand dafür kein Anlaß, wurde der Proviant ersatzweise im Königshof des Amtes (*husaby*) deponiert, es sei denn, die Lieferung wäre frühzeitig als überflüssig erachtet worden, was dann öfters mit einer Steuer abgegolten wurde. So erklärt sich ganz problemlos die Funktion des Amtes als Steuer- und Verwaltungsbezirk. Die Seefahrt ist der Ausgangspunkt der administrativen Gliederung des Landes.

Das Amt war folglich ein genossenschaftlicher Verband. Königliche Interessen im engeren Sinn vertrat lediglich der Verwalter des Königshofs (*husabyman*), der später *länsman* oder *befallningsman* geheißene königliche Amtmann. Er präsierte auch der *Amtsversammlung* (*häradsrätt, ting, häradsting*) und der *Gerichtssitzung*, die als Ting zu ein und demselben Termin stattfanden, solange Verwaltung und Justiz theoretisch und damit auch praktisch nicht getrennt waren; erst im späteren 18. Jahrhundert kam es zur Unterscheidung von Verwaltungs- und Gerichtssachen. Als Amtsversammlung⁶⁵ trat das Ting periodisch, mindestens zweimal jährlich, zusammen; für alle Bauern war das Erscheinen Pflicht. Alle königlichen Anordnungen waren nicht rechtswirksam, wurden sie hier nicht konsentiert, dementsprechend fanden auch Verhandlungen mit königlichen Amtleuten hier statt. Durch die Amtsversammlung wurden die Steuern umgelegt und die Allmend-, Weide-, Fisch- und Jagdrechte ausgemarkt⁶⁶, die Beschwerden formuliert und die Vertreter für landschaftliche oder reichische Versammlungen, etwa den *Reichstag*, ausgeschlossen.

⁶¹ Ebd., 451. –f. D. SCOTT, Sweden, 64f.

⁶² G. HAFSTRÖM, Altschwedische Hundertschaft, 452.

⁶³ „Die Grundeinheit des hundare wie des härad in der Einteilungsorganisation der Wikingerzeit war also das Normaldorf, dessen Pflicht es war, einen Mann für ein Schiff auszurüsten. Dem Dorf der ausstehenden territorialen Einheit entsprach der Besatzungsmann des ausgerüsteten Schiffes“. Ebd., 452.

⁶⁴ Ebd. Nach Hafström umfaßte ein Achtel häufiger 12 Ruderer, manchmal wurden die Dörfer (oder Höfekomplexe) auch in *Zwölfeln* zusammengefaßt, die dann acht Ruderer ausrüsteten. Immer ergibt sich aus der Untergliederung die für den Namen Hundertschaft hübsche arithmetische Korrektheit ($8 \times 12 = 96$ Ruderer, verteilt auf 4 Schiffe, und 4 Steuermänner).

⁶⁵ In der Literatur in der Regel als *Ting* bezeichnet.

⁶⁶ ST. IMSEN, Bondekommunalisme 1.

Das Ting als Gericht war in der Regel mit zwölf Bauern (*nemnd*) als Urteilern besetzt. Insofern an wichtigeren Verhandlungen alle berechtigten Bauern, der früher sogenannte *Umstand* (*allmogen*), anwesend sein konnten, wurden die praktisch unbegrenzten rechtspflegerischen und administrativen Aufgaben des Amtes, einschließlich der Polizei (*politi*), unter breiter öffentlicher Teilnahme wahrgenommen⁶⁷, und das mit Sicherheit bis um 1700⁶⁸. Einer Kontrolle wurden die Ämter als Gerichte in Schweden recht eigentlich erst durch die Schaffung der vier Hohen Gerichte (*hovrätt*) im 17. Jahrhundert unterworfen⁶⁹. Parallel dazu wurde der Umstand zunehmend ausgeschaltet und die Kompetenz des *Amtsrichters* erweitert, dem die *nemnd*-Männer nur noch bei Einstimmigkeit widersprechen konnten. Immerhin hat sich die Einrichtung der Laienrichter als Repräsentation der bürgerlichen Gesellschaft und einer volksnahen Rechtsauffassung in der schwedischen und finnischen lokalen Rechtsprechung bis heute gehalten⁷⁰. Die hier zusammengestellten Fakten und ihre synthetische Verknüpfung müssen abschließend mit dem Kommentar versehen werden, daß die geschichtliche und rechtshistorische Forschung Skandinaviens hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktion der Tinge und der *nemnd*-Versammlungen keine anerkannte Interpretation ausgearbeitet hat – die Rekonstruktionen sind in hohem Maße widersprüchlich⁷¹.

Das skandinavische Amt (und Gericht) konnte gelegentlich auch den Charakter eines *Ausschusses* oder einer *Kommission* annehmen⁷². Vor allem in Norwegen war diese Einrichtung verbreitet, die ihre Existenz den zunehmend anfallenden Geschäften des Amtes verdankt, die über die ordentlichen, eher selten stattfindenden Tingversammlungen nicht rechtzeitig behandelt werden konnten. Das hängt wesentlich damit zusammen, daß während der Herrschaft der dänischen Könige über Norwegen (1380–1814) eine eigene Regionalverwaltung nicht aufgebaut wurde, vielmehr alle administrativen Aufgaben des Staates im Rahmen der bestehenden mittelalterlichen Ämterorganisation erledigt wurden⁷³.

Eine Verfügung des dänischen Königs von 1590 machte aus dem bisherigen „right to judge“ des Amtes (*Ting*) „a duty to judge“, um mit STEINAR IMSEN zu sprechen⁷⁴. Insofern

⁶⁷ E. ÖSTERBERG, *Swedish peasant society*, 553f. – P. FROHNERT, *Policey*begriff, 534, läßt es in der Schwebe, ob auf Amtsebene auch Polizeimandate erlassen wurden (für die Stadt ist dies unstrittig, ebd., 559–555), sicher allerdings ist, daß eventuell notwendige Verfahren wegen Übertretung polizeilicher Normen über die Gerichte der Ämter erfolgten (ebd., 542).

⁶⁸ P. LETTO-VANAMO, *Gerichtsverfahren*, 125.

⁶⁹ R. THUNANDER, *Hovrätt*, 290–299.

⁷⁰ Den Hinweis verdanke Frau Letto-Vanamo.

⁷¹ Zuletzt zusammenfassend G. ÅQUIST, *Kungen*, 341f. und Y. Blomstedt, *Administrasjon*, 371–378. – Für die Unklarheiten in der Forschung ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 1, 209. Für Schweden (-Finnland) vgl. P. LETTO-VANAMO, *Gerichtsverfahren*, 124f. Wie sich die Situation in Handbüchern abbilden kann, zeigen anschaulich B. and P. SAWYER, *Medieval Scandinavia*, 80–83.

⁷² ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 1, 209.

⁷³ Neu wurde in dänischer Zeit lediglich das, nach Einschätzung der Literatur allerdings bedeutungslose Amt des Statthalters (*stattholder*) eingerichtet. Vgl. Y. Blomstedt, *Administrasjon*, 373. – Für die Verwaltung insgesamt ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 2. Der zweite Band von Imsens voluminösem Werk ist im wesentlichen der Frage gewidmet, wie mittelalterliche (*kommunistische*) Institutionen in Norwegen staatliche Aufgaben aufsogen und integrierten.

⁷⁴ ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 2, 242.

iuridische und administrative Geschäfte nicht getrennt waren, lief gewissermaßen die gesamte Rechtspflege und Verwaltung über das Amt.

Der königliche Einfluß freilich wuchs mit der erzwungenen Integration staatlicher Aufgaben in das kommunal organisierte und wie ein mittelalterliches Ting operierende Amt. Hochgerichtliche Urteile mußten dem königlichen Richter (*lagman*) zur Bestätigung vorgelegt werden, der bei divergierenden Entscheidungen auch das letzte Wort sprach. Mit der zunehmenden Verschriftlichung von Rechtspflege und Verwaltung wurde im 16. Jahrhundert ein vereidigter Schreiber (*sorenskriver*) angestellt, der durch königliche Verfügung von 1634 zum Vorsitzenden (*lagrettemenn*) des immer noch aus Laien bestehenden Richterkollegiums (*lagrette*) avancierte, sich schließlich aber als professioneller Jurist glänzend gegenüber den Laien durchsetzte, die sich zunehmend auch aus der Rechtspflege zurückzogen. Für die Verwaltung im engeren Sinn wurde das traditionale Amt des königlichen Vogtes (*fogd*) einem Effektivierungsprozeß unterworfen: seine Kompetenzen wurden durch Reskripte aus Kopenhagen genauer umschrieben, seine Präsenz bei den Amtsverammlungen war seit dem 17. Jahrhundert obligatorisch, während er bislang eher dann und wann Inspektionen durchgeführt hatte. Aus dem Vogt wurde ein Amtmann, aus dem Gerichtsschreiber ein Richter, aus einer Institution der Selbstverwaltung eine solche des frühmodernen Staates.

Die vollzogene Entwicklung wurde 1643 rechtlich nochmals abgesichert (*Store recess*), so daß „the commune was about to become part of the King's local administration“⁷⁵. Blickt man auf das dänische Großreich insgesamt, verdient betont zu werden, daß die in Dänemark erkennbare Feudalisierung in der Frühneuzeit und die extreme Begünstigung der adeligen Führungsschicht in der Gesetzgebung in Norwegen keine Parallelen findet. Der Geist des absoluten Dominats spiegelt sich allerdings in der Verlagerung der Zuständigkeiten des Amtes von den freien Bauern auf die königlichen Amtsträger.

„The public face of society“ wurde das Amt, soweit von Schweden die Rede ist, geheißen⁷⁶; für Norwegen, wo die Verhältnisse ganz ähnlich lagen, ist die Verfahrensseite hervorhebend, von „communal self-rule at the king's command“ gesprochen worden⁷⁷.

Beide Urteile überzeugen insofern, als man nach Alternativen vergeblich sucht. *Die Gesellschaft* repräsentierte sich in den Amts- und Gerichtsversammlungen (*Ting*) der freien Bauern⁷⁸, und die königlichen Prärogativen waren nirgendwo in Skandinavien so hoch entwickelt – nicht einmal in dem dänischer Herrschaft unterworfenen Norwegen –, als daß *die kommunale Selbstverwaltung* hätte durch eine staatliche ersetzt werden können, falls das überhaupt je ein politisches Ziel der skandinavischen Monarchien gewesen sein sollte. Den „lokalen Frieden zu sichern, war das vorzügliche Geschäft“ der Ämter⁷⁹. Hervorzuheben ist deren ständeübergreifende Zuständigkeit; Geistlichkeit und Adel waren eingeschlossen,

⁷⁵ Ebd., 243.

⁷⁶ E. ÖSTERBERG, *Criminality*, 93. – Vgl. DIES., *Social Arena*, 71.

⁷⁷ ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 1, 205.

⁷⁸ Vgl. S. U. PALME, *L'homme libre*, 22. – Die Verfahren und Kompetenzen in den Städten sind ganz ähnlich: Das Gegenstück zum *häradsrätter* auf dem Land ist in der Stadt der *rådstuvurätter*. Vgl. J. SUNDIN, *Control*, 27.

⁷⁹ So ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 1, 206.

nicht ausgeschlossen. Ein *ius fori*⁸⁰ gab es nur in Schweden für den Adel seit Einrichtung der Hofgerichte im 17. Jahrhundert.

Die Ämter haben vom Mittelalter bis in die Moderne annähernd gleiche Funktionen unter annähernd gleichen Verfahrensformen ausgeübt. Kontinuität ist der bleibende Eindruck, wo immer man Spezialuntersuchungen regionaler oder zeitlicher Art konsultiert. Kriminalsachen beherrschen in manchen Teilen Schwedens lange vorrangig die Gerichte der Ämter, bis im frühen 18. Jahrhundert Zivilsachen stärker aufkommen⁸¹. Anderwärts stehen diese schon früher im Vordergrund und zeigen, wo detaillierte Analysen zur Verfügung stehen, die sachliche Reichweite an gerichtlichem Regulierungsbedarf. 1008 Prozesse wurden in gut 60 Jahren im schwedischen Amt Njuranda im 17. Jahrhundert verhandelt, nicht wenig bei nur 100 Höfen und 600 Einwohnern, die das Amt zählte⁸². Mehr als die Hälfte der Fälle galten Eigentums- und Erbschaftsstreitigkeiten, aber nur ein verschwindend geringer Teil (30 Fälle) Diebstahlsachen. Friedlosigkeit und Gewalt blieben unter 10% aller aktenkundigen Fälle – das Amt verhandelte jährlich nicht mehr als einen Fall – und waren kaum häufiger als sexuelle Vergehen, Hexerei oder Trunkenheit zusammen. Eher schlugen die Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten gegenüber staatlichen Verpflichtungen noch zu Buche – die Übertretung von Handelsbeschränkungen, schlampiger Straßenbau, Steuerhinterziehung⁸³. Im finnischen Køyliö wurden in der Gerichtssitzung vom 29. Juli 1550 – um die statistischen Durchschnittswerte mit einem konkreten Einzelfall zu veranschaulichen – 19 Fälle entschieden: in sieben Fällen wurden wegen Schlägereien Geldbußen zwischen drei und 18 Mark verhängt, in zwei Fällen mußte ein von Haustieren verursachter Schaden ersetzt werden, in vier Fällen wurden Grundstücke geschätzt, die restlichen Fälle betrafen Grundstücksfertigungen und Lohnfestsetzungen⁸⁴.

Die Zahl der zu entscheidenden Fälle legt schon nahe, daß die Gerichte der Ämter häufig tagten, wöchentlich schon um 1500, wie Studien für Uppland, Södermanland, Östergötland, Västergötland und Småland gezeigt haben⁸⁵. Aus ihnen kann man auch lernen, daß von den 1470 bekannten Amtsträgern in fünf Ämtern aus der Zeit zwischen 1350 und 1560 1100 aus dem Amt stammten, in dem sie wirkten, 370 hingegen von außen kamen, und meist zu jener Klientel des Königs gehörten, die mit Ämtern versorgt werden mußte. Üblicherweise schlug die Amtsversammlung dem König drei Kandidaten für ein freiwerdendes Amt vor, die hohen Ämter, wie der Gerichtsvorsitz (*häradsbövding*), waren und blieben in der Regel in der Hand alteingessener, oft adeliger Familien, wohingegen die Urteiler (*nämndemän*) überwiegend freie Bauern oder Pächter waren.

⁸⁰ Ebd. [für Norwegen]. Für die Aburteilung bestimmter Delikte und Personen waren die Bischöfe zuständig, es gab aber keine gänzliche Exemption der Geistlichkeit, weder vor, noch nach der Reformation.

⁸¹ E. ÖSTERBERG, *Criminality*, 80f. – DIES., *Social Arena*, 60–65.

⁸² Daten bei J. SUNDIN, *Bandits*, 154.

⁸³ Tabellarisch aufgelistet und interpretiert ebd., 154f.

⁸⁴ P. LETTO-VANAMO, *Gerichtsverfahren*, 123.

⁸⁵ ST. CLAESON, *Häradsbövdingeämbetet*, 238.

Die Ämterorganisation schloß die Städte eher ein als aus. In Norwegen, Schweden und Finnland konzentrierten sich die Städte, von den wenigen Bergbaustädten abgesehen, an den Küsten, wurden aber auch wegen ihrer geringen Zahl kaum prägend für das Land. Der Kommunalisierung der skandinavischen Länder haben sie keine erkennbaren Impulse gegeben⁸⁶.

1.2.2 Kirche als genossenschaftliche Einrichtung

In der kirchlichen Rechtsgeschichte gilt Skandinavien als eigener Typus der Kirchenorganisation durch seine, seit HANS ERICH FEINE so genannten *genossenschaftlichen Gemeindekirchen*⁸⁷. Als begriffliche Entgegensetzung zu den *Eigenkirchen* auf dem Kontinent soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß ein beachtlicher Teil der Rechte und Pflichten der adeligen Eigenkirchenherren – vom Präsentationsrecht für den Priester bis zum baulichen Unterhalt des Kirchengebäudes – von den Pfarrgenossen übernommen wurde.

Die Kirchenorganisation Skandinaviens wird erstmals in den Landschaftsrechten eingehender beschrieben. Ihre Redaktion fällt zeitlich zusammen mit einer Intensivierung der Christianisierung, und das mag erklären, weshalb sich die kirchlichen Strukturen mit den weltlichen in so hohem Maße decken. Das gilt für Diözesen und Pfarreien gleichermaßen. Die Bistumsgrenzen in Schweden und Norwegen mußten, anders als in Dänemark, auf Tingversammlungen konsentiert werden und legen damit „Zeugnis ab von einer von unten kommenden Strukturierung“⁸⁸. Der kommunale Charakter ist in der Pfarrei nicht minder stark ausgeprägt als im Amt. Die Rechte und Pflichten der *Pfarrgemeinde* waren von der nämlichen Dauerhaftigkeit wie jene der politischen Gemeinde.

Die heidnische Bevölkerung Skandinaviens hat für ihre Christianisierung einen hohen Preis bezahlt, in des Wortes unmittelbarster und trivialster Bedeutung. Offenbar hat sie ihn freiwillig bezahlt, denn selbst falls die Könige sich von der christlichen Durchdringung des Landes und der damit zu erhoffenden Dankbarkeit der Kirche eine zusätzliche Legitimation versprochen haben sollten, fehlten ihnen die Rechts- und Machtmittel, die Konversion ihrer Länder zu erzwingen. „Christus gebot, eine Kirche zu bauen und Zehnt zu entrichten“, heißt es im *Uplandslag* wenig wahrheitsgemäß⁸⁹, und aus der Christenpflicht wird umstandslos abgeleitet, die Bauern hätten Kirche und Pfarrhof mit Land auszustatten, die Gebäude zu errichten⁹⁰, sowie den Zehnten die Kirche zu liefern, und zwar in einem für diese Zeit in der Tat großzügig umschriebenen Bogen, denn nichts war von der Verzehntung aus-

⁸⁶ S. LILJA, *Small towns in Sweden*, 69ff. – E. ELIASSEN, *Norwegian small towns*, 38f.

⁸⁷ H. E. FEINE, *Gemeindekirche*, 171–196.

⁸⁸ T. S. NYBERG, *Kirche in Skandinavien*, 77. – Herausgearbeitet am *Westgötenrecht*, ansonsten ist das Ergebnis vielfach über Analogieschlüsse gewonnen. Ebd., 20. – Erhellend ist in diesem Zusammenhang auch die Beobachtung, daß die Heiligsprechung des norwegischen Königs Olaf 1031 durch die Drontheimer Landschaft erfolgte, nicht durch Papst oder Bischof. D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, 77.

⁸⁹ C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 68f.

⁹⁰ Ebd., 68–74.

genommen: weder Weizen noch Roggen, weder Leinen noch Hanf, weder Rüben noch Erbsen, weder Bohnen noch Hopfen, weder Kälber noch Ferkel, weder Gänse noch Lämmer – selbst die Fische wurden nicht vergessen⁹¹. Damit war die priesterliche Seelsorge freilich noch nicht abgegolten: die Stolgebühren für die Bestattung und für die Spendung der Sterbesakramente schlugen mit fünf Öre zu Buche⁹², für die Einsegnung der Ehe mit einem Örtug⁹³.

Den Pflichten entsprachen freilich auch weitgehende Rechte der Parochianen. Nach Erbauung der Kirche und ihrer Weihe präsentierte, folgt man dem *Uplandslag*, die Pfarrgemeinde dem Bischof einen von allen akzeptierten Priester zur Investitur⁹⁴, die wohl lediglich bei mangelhafter Eignung des Kandidaten verweigert werden konnte. Daraus erklärt sich die weitgehende Abhängigkeit des Priesters von seiner Gemeinde: Absenzen mußte die Pfarrgemeinde genehmigen⁹⁵, Versäumnis der Amtspflichten wurde mit Geldbußen an die Gemeinde geahndet⁹⁶, und Rechtsforderungen gegenüber Laien hatte der Priester vor den örtlichen Gerichten geltend zu machen⁹⁷.

Die Pfarrei kannte darüber hinaus – wiederum nach dem *Uplandslag* – ein in der Regel mit zwölf Männern besetztes Gericht (*Bischofsting*), das über Übertretungen des Gottesfriedens urteilte, wurde der Friedbrüchige nicht auf handhafter Tat festgenommen⁹⁸. Die Zusammensetzung wechselte nach Delikten und Delinquenten, die Richter, die allerdings immer Parochianen sein mußten, wurden teils von den Angeklagten, teils vom Bischof, teils von der Kirche eingesetzt⁹⁹. Repräsentanten der Gemeinde waren die wohl auf Versammlungen gewählten *Kirchpröpte* – zwei waren es in der Regel –, die für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zuständig waren und der Pfarrgemeinde Rechnung zu legen hatten¹⁰⁰. Das Gemeindevermögen speiste sich zunächst aus dem Drittel des Zehnten, der an die Kirche, nicht an den Priester ging, später zunehmend aus Darlehensgeschäften und Verpachtungen.

In die Landschaftsrechte wurden auch die Pflichten der Pfarrer hineingeschrieben, und damit erhielten sie den Charakter von, wenn man so sagen darf, kollektiven Wahlkapitulationen. Diese Dienstaufgabenumschreibungen waren landschaftsweise verbindlich und konnten so auch auf dem Rechtsweg eingeklagt werden: das Singen einer feierlichen Messe an den fünf hohen Festtagen (Weihnachten, Ostern, Allerheiligen, Kirchweih und Licht-

⁹¹ Ebd., 76.

⁹² Darüber hinaus zog der Priester, grob gesprochen, ein Drittel der Verlassenschaft ein. Für Einzelheiten ebd., 77.

⁹³ Ebd., 77–81. – Die Münzrelationen sind; 1 Mark (213, 6 Gramm Silber) = 8 Öre = 24 Örtug. Ebd., 245.

⁹⁴ Ebd., 72.

⁹⁵ Ebd., 79.

⁹⁶ Ebd., 81.

⁹⁷ Das geistliche Gericht war nur dann zuständig, wenn ein Laie Ansprüche gegenüber einem Geistlichen geltend machte. Ebd., 93.

⁹⁸ Ebd., 94.

⁹⁹ Ebd., 94f.

¹⁰⁰ Ebd., 69, 73f., 82, 104. – I. NYLANDER, *Benefizialwesen Schwedens*, 191.

meß), die ständige Residenz in der Pfarrei zur Gewährleistung von sonntäglichen Messen, raschen Taufen und Krankenbetreuung¹⁰¹. Nur soweit man die Glocken hört, darf sich der Priester von seiner Kirche entfernen, heißt es anschaulich in den norwegischen Landschaftsrechten¹⁰². „Solche Bestimmungen hatte es bisher in der Kirchengeschichte nicht gegeben“, lautet das Urteil eines der besten Kenner der europäischen Kirchenrechtsgeschichte¹⁰³.

Offenbar war die skizzierte Kirchenverfassung neu, die Landschaftsrechte jedenfalls äußern sich dahingehend. Zwar wird dem alten Recht in den Präambeln ausdrücklich eine hohe Wertschätzung zuteil, doch was „der Heide nicht aufnahm, das, was in Christenrecht und Kirchengesetz enthalten ist, das werden wir hinzufügen am Beginn dieses Buches“, erklärt Birger Person im *Uplandslag*¹⁰⁴. Das läßt darauf schließen, daß die Christianisierung Skandinaviens erst in Gang kam, und das paßt gut zur Beobachtung der Mittelalterarchäologie, nach deren Einschätzung seit dem 13. Jahrhundert feste Steinkirchen gebaut wurden und die alten Holzkirchen im Besitz der Großgrundbesitzer, der Clanführer, der Sippenhäuptlinge in Abgang kamen¹⁰⁵. *Bequemlichkeitskirchen* (*högendiskirkjur*) ist der hübsche zeitgenössische Terminus. Von ihnen mußten die Großen des Landes sich offenbar lösen, als sie sich zugunsten der kommunal organisierten Landschaften und Ämter auch von ihrer politischen Macht trennen mußten. Aus den Bequemlichkeitskirchen wurden weitgehend Pfarrkirchen, nur in Island blieben sie den führenden Clans erhalten¹⁰⁶.

Das in den Quellen sehr viel kompliziertere und differenziertere Bild kirchlicher Organisation in Skandinavien wurde hier mit dem Rückgriff auf das *Uplandslag* einseitig konturiert und geglättet. Das erleichtert die Verständlichkeit, ohne daß sie notwendigerweise mit einem Verlust an Objektivität verbunden sein mußte. Denn fraglos sind – vergleicht man die schwedischen Landschaften mit dem Kontinent – die Gemeinsamkeiten größer als die Unterschiede. Das gilt hinsichtlich der Pflichten und Rechte der Gemeinden¹⁰⁷, das gilt aber

¹⁰¹ C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 79f.

¹⁰² Belege zusammenfassend D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, 78.

¹⁰³ Ebd., 78.

¹⁰⁴ C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 68.

¹⁰⁵ Die Zusammenhänge behauptet Henrik Schück, ist damit allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben. Vgl. Referat und Kritik bei D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, 92.

¹⁰⁶ H. E. FEINE, *Gemeindekirche*, 173.

¹⁰⁷ *Pfarrerwahl durch die Gemeinde*: a) *Westgötalag* [Schweden]. Vgl. C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 7. b) *Borgarthing* [Norwegen]: „Nun sollen die Bonden [Bauern, P. B.] einen Priester bestimmen für ihre Kirche und den haben, den sie wollen. Der Bischof hat nach dem Gesetz nicht das Recht, ihn von dieser Kirche zu entfernen“. R. Meißner, *Bruchstücke*, 27. c) *Eidsivathing* [Bestimmungen nicht eindeutig]. R. Meißner, *Bruchstücke*, 105. d) *Frostathing* [Bischof stellt Geistlichen an, doch so, „daß wir die Geistlichen haben sollen, mit denen wir zufrieden sind und die ihr Amt in richtiger Weise verwalten können“. R. Meißner, *Rechtsbuch des Frostothings*, 25. e) *Gulathing* [Absetzung bei schlechter Amtsführung durch Gemeinde]. R. Meißner, *Rechtsbuch des Gulathings*, 13. f) *Ostgötenrecht* [„Dann soll man den Priester für die Kirche bestimmen. Die Bauern sollen die Wahl haben und Dreie zur Wahl stellen der Bischof muß einen davon nehmen, welchen er will, einen Priester und keinen Jungpriester, wenn nicht alle Bauern im Kirchspiel sich darauf einigen“]. D. Strauch, *Ostgötenrecht*, 41.

Bau- und Unterhaltungspflicht der Kirche durch die Gemeinde: a) *Westgötalag*. Vgl. C. Frh. v. Schwerin, *Schwedische Rechte*, 6–10. b) *Borgarthing*. Vgl. R. Meißner, *Bruchstücke*, 19. c) *Gulathing*.

auch für die Topographie: der uppländischen *Achtelskirche* als Normaltyp entspricht die norwegische *Fylkeskirche* insofern, als die Fylken die Untergliederung der Landschaften sind¹⁰⁸. Die Dörfer selbst waren zu klein, um eine eigene Pfarrei unterhalten zu können. Die *genossenschaftliche Gemeindekirche* führt von der Sache her ihren Namen zu Recht.

Die *Pfarrgemeinde* in Skandinavien verfügte, faßt man wesentliches nochmals zusammen, ausgehend von ihrer Bau- und Unterhaltungspflicht, über weitgehende Rechte über die Kirche, die sich in der *Vermögensverwaltung* und -kontrolle, in der Ausbildung gewählter Repräsentationsorgane in der Person der *Kirchpröpte* und in der *Pfarrerwahl* (mindestens der Pfarrerabwahl) ausdrückten¹⁰⁹.

Was bisher beschrieben wurde war die Situation des Mittelalters, wie sie über die Landschaftsrechte erschlossen werden kann. Bereits danach jedoch trennt sich die norwegische Pfarrei von der schwedischen, und zwar im Prinzipiellen. Norwegen wurde zu einer stark bischöflich beherrschten Amtskirche und nach der Reformation zur Staatskirche. Den rund 300 Pfarrgemeinden wurde zwar durch die Kirchenordnungen von 1539, 1607 und 1643 das Pfarrerwahlrecht ausdrücklich bestätigt, doch da die Kollatur beim König lag und die Eignungsprüfung der Kandidaten beim Superintendenten, schrumpfte das Wahlrecht auf ein unpräjudizierliches Nominationsrecht¹¹⁰. Lediglich die Kirchpröpte blieben erhalten, waren aber nicht den Pfarrgemeinden, sondern dem Bischof bzw. dem königlichen Amtmann verantwortlich¹¹¹. Damit ist im folgenden nur noch von Schweden zu sprechen, wo

R. Meißner, Rechtsbuch des Gulatings, 11. c) Ostgötenrecht. Vgl. D. Strauch, Ostgötenrecht, 39. Zehnten: a) Borarthing [Viertelung des Zehnten: Bischof, Priester, Kirche, Bauern]. Vgl. R. Meißner, Bruchstücke, 25f.

Residenzpflicht des Priesters: a) Borarthing, R. Meißner, Bruchstücke, 33. b) Eidsivathing. R. Meißner, Bruchstücke, 121, 123. – Die Belege stellen eine Auswahl dar. Ein gleichermaßen knappe und prägnante Zusammenfassung bei H. E. FEINE, Gemeindekirche, 174f., 177f.

¹⁰⁸ Die Kirchenorganisation lehnt sich überall an die politische Organisation an: In Uppland waren *Achtel* beziehungsweise *Zwölfel* räumlich weitestgehend identisch mit den Pfarrbezirken (D. KURZE, Pfarrerwahlen, 87), sie umfaßten im allgemeinen um die 30 Höfe. Vereinzelt konnten auch Pfarrei und Amt (*härads*) zusammenfallen. In Norwegen finden solche Zuordnungen zu politischen Verwaltungsbezirken in der Ausbildung von *héradskirkejur* (Amtskirchen) und *fylkeskirkejur* (Volkeskirchen); die großen Landschaftsverbände unterteilten sich in *fylki* (Volklande), die ihrerseits durch Ämter (*hérads* oder *herreds*) gegliedert wurden (H. E. FEINE, Gemeindekirche, 173f. – D. KURZE, Pfarrerwahlen, 75).

¹⁰⁹ „Es handelt sich um eine Kirchenherrschaft der Kirchspielgenossen als Kirchengemeinden, Kirkeusökn, die den bonden erhebliche Lasten auferlegte, aber auch wichtige Rechte gewährte und ihnen das Bewußtsein gab, daß es *ihre* Kirche war“, stellte schon H. E. FEINE, Gemeindekirche, 174, fest.

¹¹⁰ St. IMSEN, Bondekommunalisme 2, 243. – Ergänzend Y. Blomstedt, Administrasjon, 374. – Die politische Beherrschung durch die dänische Krone wurde durch die Säkularisation des Kirchenguts gefestigt, zu der auch der teilweise Einzug der Zehnten durch die Krone gehörte. MARTIN SCHWARZ, The early Reformation in Denmark and Norway 1520 -1559, in: O. P. Grell, Scandinavian Reformation, 12–41, bes. 32f.

¹¹¹ K. HELLE, Norge blir, 166–170. – STEINAR IMSEN, Superintendenter. En studie i kirkepolitikk, kirkeadministrasjon og statsutvikling mellom reformasjonen og eneveldet, Oslo-Bergen-Troms 1982.

sich nach Aussage eines der besten Kenner kirchenorganisatorischer Strukturen in Skandinavien ein „ecclesiastical communalism“ herausgebildet hat¹¹².

1817 wurde für das Königreich Schweden ein Statut erlassen, das die Kompetenzen der *Pfarrgemeindeversammlung* neu regulierte¹¹³. Es liest sich wie eine Paraphrasierung und Systematisierung der *Christenrecht* genannten Kohorte von Artikeln in den Landschaftsrechten des Mittelalters, wenn auch vereinzelt neue Aufgabenbereiche hinzukommen. Die Einführung des Luthertums hatte sichtlich, unbeschadet aller staatskirchlichen Präferenzen, daran prinzipiell wenig geändert¹¹⁴. Zuständig war die Gemeindeversammlung weiterhin in den schon klassisch zu nennenden Sachbereichen – für die Ernennung und Entlassung der Kirchendiener und Kirchpropste (*Sechser* heißen sie und *rotemaster*), für den Unterhalt der Kirche und ihrer Zubauten (Baulast von Kirche und Pfarrhaus, Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, Vergabe der Kirchenbänke) und die Armenfürsorge¹¹⁵. Aus der Sorgspflicht von und für Nachbarn mag die Getreidevorratswirtschaft oder das Feuerversicherungswesen zu erklären sein, über das die Pfarrgemeindeversammlung zu befinden hatte. Selbst das Pfarrwahlrecht hatte die Gemeinde nicht ganz verloren. Zwar was es schon im Spätmittelalter vielfach zugunsten der Bischöfe geschmälert und durch die Reformation weiter geschwächt worden, doch in den 1730er Jahren erfolgte eine landesweite Regulierung in der Weise, daß das aktive Wahlrecht an freien Besitz gebunden und nach dem Umfang des Besitzes gewichtet wurde, was in extremen Fällen zu einem Patronatsrecht des Adels führen konnte¹¹⁶.

Aus der personalen Identität von voller Pfarreimitgliedschaft, die wegen der Baulast für die Kirche an Grundbesitz gebunden war, und politischer Gemeindemitgliedschaft, die an die Steuerpflicht bzw. allgemeiner gesprochen an die Leistungspflicht gegenüber dem Achtel als Teil des Amtes geknüpft war, läßt sich vielleicht erklären, weshalb in der Pfarrgemeindeversammlung auch die Vertreter für das *Amt* und die Wahlmänner für den *Reichstag* bestellt wurden.

Der kommunale Charakter der Pfarrgemeinde wurde freilich besonders dadurch unterstrichen, daß, trotz der vorwaltenden Geltung des Kirchenrechts und der weitgehenden Regelungen durch die Landschaftsrechte, die Gemeinden ein Statutarrecht beanspruchen konnten. „Local statutes for the keeping of good order and discipline within the parish“ zu verabschieden, „and decisions upon fines for those who break the local statutes“ zu fällen,

¹¹² ST. IMSEN, Bondekommunalisme 2, 244, und [für einen Gesamtüberblick der Einführung und Folgen der Reformation] E. I. KOURI, The early Reformation in Sweden and Finland, c. 1520–1560, in: O. P. Grell, Scandinavian Reformation, 42–69.

¹¹³ Ausführlich referiert bei J. SUNDIN, Control, 28ff. – Vgl. auch P. ARONSSON, Swedish Rural Society, 43. – Die Wirkungen des Statuts für die politische Entwicklung im 19. Jahrhundert bei A. TISCORNIA, Böndernas socknar, besonders 186f. [zusammenfassend].

¹¹⁴ Allerdings ist die Interpretation, die Reformation in Skandinavien in die Kontinuität der „Ideen von der Volkssouveränität“ einzubetten und damit eine Kongenialität von Volksmentalität und Reformation zu behaupten, eine starke Übertreibung. So PAUL GEORG LINDHARDT, Kirchengeschichte Skandinaviens, Göttingen 1983, 9.

¹¹⁵ Sie wurde, bedingt durch die Säkularisation von Kirchengut durch die Reformation, teilweise vom Staat übernommen. Vgl. A. TISCORNIA, Böndernas socknar, 184.

¹¹⁶ Ebd., 185.

oblag der Pfarrgemeindeversammlung¹¹⁷. Die statutarische Tätigkeit und ihr korrespondierend die gerichtliche läßt sich schon für das 17. Jahrhundert belegen und wurde wichtig für die politische Willensbildung in der Gesellschaft, und dies um so mehr, als die Pfarrei seit dem 18. Jahrhundert vom Volk deswegen für die Konfliktregulierung immer mehr in Anspruch genommen wurde, weil die Gerichte in den Ämtern in zunehmendem Maße von professionellen Juristen und Großgrundbesitzern beherrscht wurden¹¹⁸. Aus der Pfarrgemeindeversammlung heraus entwickelt die schwedische Gesellschaft grundlegende Normen und frühe Formen einer *Öffentlichkeit*¹¹⁹, und dies um so mehr, als sich die Gemeinden in zunehmendem Maße auch mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen zu befassen hatten, von der Lagerhaltung von Getreide bis zur Organisation der Schulen¹²⁰. So entstand bäuerliches Selbstbewußtsein, vielleicht sogar bäuerliches Klassenbewußtsein, jedenfalls tendiert die jüngste schwedische Forschung zu solchen Interpretationen, auch um den „offiziellen Einschätzungen vom gehorsamen und unterwürfigen Untertanen“¹²¹ entgegenzutreten.

Die Statuten verboten und die Gerichte strafte das Fernbleiben vom katechetischen Unterricht, das Versäumen des Gottesdienstes, das Tanzen am Sonntag, das Saufen und Kartenspielen. Zwei Finnen, die in der Pfarrei Stigsjö (Diözese Härnösand) fünf Mal hintereinander den sonntäglichen Gottesdienst versäumt hatten, wurden ihren Vermögensverhältnissen entsprechend entweder streng ermahnt oder mit Geld gebüßt. Wegen eines „sündigen Lebens“ mit einer geflohenen finnischen Magd wurde 1721 Erich Johanson angeklagt; das Urteil lautete praktisch auf Trennung, weil die Magd aus der Pfarrei gewiesen wurde¹²². Die Gerichte griffen aber offenbar auch auf die Bestimmungen der Landschaftsrechte zurück. Als es in der Pfarrei Dahlen 1724 zu einer Messerstecherei kam, hatte das für alle Anwesenden die Zahlung von Geldbußen an die Kirche zur Folge¹²³. Das mochte damit zusammenhängen, daß die Landschaftsrechte den Gottesfrieden um Kirche und kirchliche Festtage sehr weit zogen. Das Beispiel belegt die fließenden Übergänge zwischen einer Gerichtsbarkeit auf Pfarreebene und Amtsebene.

Zweifelloos war eine Wurzel der pfärrlichen Gerichtsbarkeit die Schwächung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und ihre teilweise Delegation an die Pfarreien in den protestantischen Kirchentümern. Der *Kirchenrat* (*kyrkoråd*), erstmals 1642 belegt, mag zumindest funktional als Surrogat für das geistliche Gericht entstanden sein, wiewohl es in Skandinavien Appellationsmöglichkeiten von der Pfarrei an den Bischof gab. Auch die Art und Weise, wie der Kirchenrat Sanktionen verhängte und exekutierte, zeigt die Herkunft der Gerichte aus der kirchlichen Buß- und Strafpraxis: Im allgemeinen erhoffte man sich Besserung durch Predigt, Ermahnung und häusliche Erziehung durch die Eltern. Wo die mehrfache Ermahnung nichts fruchtete, folgte ihr, für Kinder, die körperliche Züchtigung und zuletzt

¹¹⁷ J. SUNDIN, *Control*, 28. – Ergänzend E. ÖSTERBERG, *Swedish peasant society*, 553f.

¹¹⁸ J. SUNDIN, *Control*, 22f.

¹¹⁹ So P. ARONSSON, *Swedish Rural Society*, 47.

¹²⁰ A. TISCORNIA, *Böndernas socknar*, 193f.

¹²¹ P. ARONSSON, *Swedish Rural Society*, 43.

¹²² J. SUNDIN, *Control*, 38.

¹²³ Ebd., 38f.

erst die Geldstrafe. Kirchenbußen, bis zum Ausschluß vom Abendmahl durch den Pfarrer, wurden vornehmlich für sexuelle Verfehlungen verhängt.

Der Kirchenrat, vielleicht das umgebaute Zwölfergericht, das im Uplandslag genannt wurde, setzte sich nach Größe der Pfarreien aus vier bis acht Mitgliedern zusammen, die in Schweden auf dem Land *Sechser* (*sexmän*), in der Stadt *rotemaster* hießen, und beachtete eine angemessene Vertretung aller Dörfer oder städtischen Quartiere innerhalb der Pfarrei. Sechser und Rotemaster waren dafür verantwortlich, daß die Entscheidungen des Kirchenrats auch vollzogen wurden¹²⁴.

Die *Dörfer* in Skandinavien – um sie wenigstens zu erwähnen und damit ihre in Europa sonst herausragende Bedeutung für kommunale Organisation einzuordnen – entsprechen den definitorischen Merkmalen des *Kommunalismus* in der Regel nicht. Das hängt vornehmlich mit Topographie und Größe zusammen: streuende Weiler- und Einödhofsiedlung einerseits¹²⁵ und die statistisch nur 5 bis 6 Höfe umfassenden Dörfer¹²⁶ andererseits waren zu klein, als daß hier politische und gerichtliche Institutionen hätten aufgebaut werden müssen und können. Daß Normen des Kommunalen auch hier beobachtet wurden, Konsens und Mehrheitsentscheidungen die Grundlage des nachbarschaftlichen Zusammenlebens bildeten, zeigt bereits die Art, wie nach den alten Landschaftsrechten Dörfer gegründet wurden. „Gesetzt, die Bauern wollen ein Dorf errichten“, steht im Ostgötenlag, „da sollen sie die Grenzzeichen des Dorfes, das sie bauen wollen, setzen und eidlich bekräftigen. Dabei sollen alle zugegen sein, denen Grundeigentum gehört“¹²⁷. Gleiche Verfahren wurden auch bei der Anlage von Hofstätten, Wegen und anderen öffentlichen Einrichtungen beachtet. Wo darum Streit entstand, entschied nicht das Dorf, sondern das Amt¹²⁸.

Das *Kommunale* läßt sich nicht in Amt *oder* Pfarrei lokalisieren. Die Verstreungen beider Ebenen, die auch noch das Dorf halten, sind offenkundig und drücken sich vielleicht am einprägsamsten in den Sanktionen gegen Normabweichungen aus, die von der Pfarrei *und* vom Amt geahndet werden konnten. Ob das außereheliche Verhältnis eines Bauern mit seiner Magd als unsittliches Verhalten eingestuft und durch den Kirchenrat gerügt oder als ehebrecherisch bewertet und folglich durch das Gericht des Amtes abgeurteilt wurde¹²⁹, blieb angesichts einer engen Verschränkung kirchlicher und weltlicher Verfahren eher offen und Fall zu Fall neu zu bewerten. Die funktionale Verschachtelung von Amt und Pfarrei drückt sich aber auch darin aus, wie Bauern auf den Reichstagen repräsentiert wurden. Darauf ist in einem systematischen Zusammenhang später nochmals zurückzukommen.

¹²⁴ Die Darlegungen zum pfarrlichen Gerichtsverfahren fußen auf einer für Schweden insgesamt geltenden Ordonnanz von 1719, abgedruckt ebd., 31.

¹²⁵ Das gilt in besonderem Maße für Norwegen. Vgl. ST. IMSEN, *Bondekommunalisme* 1, 205.

¹²⁶ Als Dörfer werden in der Forschung bereits Siedlungen von durchschnittlich mehr als 3,5 Anwesen geführt. Die Streuung der Dorfgrößen liegt zwischen 3,5 und 20,7 Anwesen. Nach diesem Parameter lagen rund 85% aller Höfe in Dörfern. [Alle Werte für Schweden.] Zahlen bei E. ÖSTERBERG, *Swedish peasant society*, 549.

¹²⁷ D. Strauch, *Ostgötenrecht*, 188.

¹²⁸ Vgl. auch D. KURZE, *Pfarrerwahlen*, 87.

¹²⁹ Im Zuge der jüngsten Kriminalitätsforschung werden diese Probleme für Skandinavien summierend behandelt in: *Historisk tidsskrift* 70 (1991), Heft 2.

1.3 SKANDINAVISCHES ERBE AUF DEM KONTINENT? EIN EPILOG

Als Samuel Kiechel aus Ulm in den Jahren 1585 bis 1589 seine großen Reisen machte, notierte er in sein Reisetagebuch zu seinem Besuch in Stockholm, er habe die Gelegenheit gehabt, „in schwödischen cronica [zu lesen, P.B.], das die Schweizer iren ursprung von den Schwöden haben sollen“. Kiechel hatte seine leisen Zweifel, „es seye dem, wüe im woll“, der Geschichtsfälschung wollte er die Chronisten freilich auch nicht zeihen, denn, so sein schließliches Urteil, „so vergleicht sich nicht allein das landt, sondern auch das volckh“¹³⁰. Der Schwabe Kiechel erkannte in den Schweden seine Nachbarn, die Schweizer, wieder.

Hätte Kiechel die Schweiz besucht, er hätte in dortigen Chroniken dasselbe lesen können¹³¹. Schon im 15. Jahrhundert glaubte man in Schwyz, der schwedische König habe angesichts der Übervölkerung seines Landes und einer großen Hungersnot 6 000 Menschen veranlaßt, das Land zu verlassen, die sich, nach einer langen Fahrt, am Fuße der Alpen niedergelassen hätten. *Schweden in Schwyz?* „Unnd alls sy von dem lannd Schwedyen usgangen“, schrieben die Schwyzer in ihr Landbuch, ihr würdigstes Rechtsdokument, „hatt man inen bevolchen, das sy sich theinem irdischen herren underwerffen noch eygen machen, sunder allein sich dem herren gott, der sy erschaffen, und dem waren gottessun Christo Jhesu, der uns mit sinem bittern liden, blutvergiessen und sterben erlöst, ergeben“¹³². Schweizer und Schweden haben keinen Herrn, sie sind nur Gott unterworfen. Ist das die europäische Kommunalismustheorie im theologischen Gewand?

¹³⁰ K. D. Haßler (Hg.), *Die Reisen des Samuel Kiechel* (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 86), Stuttgart 1866, 68.

¹³¹ *Das Herkommen der Schwyzer und Oberhasler* (QW 3/2).

¹³² Hier zitiert nach PETER OCHSENBEIN, *Das Grosse Gebet der Eidgenossen. Überlieferung, Text, Form und Gehalt* (Bibliotheca Germanica 29), Bern 1989, 349f.

2.1

REGIMEN POLITICUM A COMMUNE – ITALIEN

Der Beginn der Frühneuzeit wird für Italien als Drama des Zerfalls inszeniert. Das bislang in Europa kulturell so ungemein reiche, ja führende Land in den Hervorbringungen der politischen Theorie, der Verwaltung und der Diplomatie, in der Effektivierung und Differenzierung der Wirtschaft und der Finanzen, in der Ästhetik der Architektur, Malerei und Musik, fiel „an den Rand Europas zurück“¹. Wirtschaftliche Verkrustungen der Zünfte und handelsfeindliche Zollpolitiken der Städte, Verlagerung des Fernhandels an den Atlantik und Verlust der mittelmeeerischen Kolonien großer Kommunen wie Genua und Venedig an die Osmanen, konfessioneller Fanatismus aller christlichen Denominationen und Erstarrungen der intellektuellen Kreativität, der „konstitutionelle Immobilismus“ völlig oligarchisierter Republiken wie Venedig, Genua, Lucca und die „statisch-parasitäre“ Überformung Mittel- und Süditaliens durch einen frühen Absolutismus werden häufig als Gründe angeführt². „Die gesamte italienische Gesellschaft wurde entpolitisiert“³, in andere Worte gebracht, ihr kommunaler Charakter ging verloren. Italien paßte sich den Formen von Gesellschaft und Herrschaft an, die durch Könige, Fürsten und Aristokraten geprägt wurden.

Aus solchen, in Europa ins Frühmittelalter zurückreichenden und bis zur Französischen Revolution andauernden Politik- und Gesellschaftsmustern war Italien seit dem 11. Jahrhundert ausgebrochen und hatte sich von ihnen mit enormer Beschleunigung entfernt: Städte entstanden, und sie weiteten sich zu Stadtstaaten, die schließlich Mittel- und Oberitalien für rund dreihundert Jahre sein Gepräge geben sollten, eine Folge – greift man nach den umlaufenden Erklärungen – der Schwäche der kaiserlichen Herrschaft, der bürgerkriegsähnlichen Zustände und der kirchlichen Reformbewegungen, aber auch des rapiden Bevölkerungswachstums, der Ausweitung des Handels und des beginnenden Reichtums der europäischen Führungsschichten⁴.

Solche Erklärungen mögen befriedigen oder nicht, unstreitig ist, daß „in das Leben der europäischen Gesellschaft [...] die italienischen Kommunen ein völlig neues Verhältnis zur öffentlichen Gewalt“ brachten. „In die Welt der vom Gottesgnadentum ausgehenden Ordnungsvorstellungen und der sich straffenden Königs- und Fürstenherrschaft traten Gemeinden, in denen das Mißtrauen gegen Herrschaft und Macht zu einem leitenden Prinzip ihrer inneren Organisation wurde. Amtsfunktionen im Dienste des Gemeinwesens strikt von Machtpositionen und persönlichem Einfluß zu trennen, d.h. einen für die bisherige Orga-

¹ R. LILL, *Italien*, 7.

² Die Zitate ebd., 11. – Detailliert STUART WOOLF, *A history of Italy 1700–1860. The Social Constraints of Political Change*, London 1979, 14–26.

³ R. LILL, *Italien*, 12.

⁴ W. GOEZ, *Grundzüge*, 121–142. – H. KELLER, *Stadtkommunen*.

nisation konstitutiven Nexus zu durchbrechen, wurde zum vorrangigen Ziel für die vielfältigen Ausgestaltungen der Kommunalverfassung⁵. Eine Stadt „being in commune“⁶ definierte sich dadurch, daß sie nicht unter dem *dominium* eines *signore* stand. Dafür gab es keinen vorgängigen theoretischen Entwurf, kein politisches Ideal und keine Utopie, die *comune* war vielmehr „eine in der Tat neue Form politischer Vergesellschaftung“⁷. Sie hat sich zeitlich dauerhaft und räumlich auf das Land ausgreifend in die politische Landschaft Italiens eingegraben. In Italien hatten bislang, grob gesprochen, die Bischöfe in ihren städtischen Residenzen die Herrschaft über die alten römischen Komitate übernommen⁸. Die Kommunalisierung Italiens ist die politische Entmachtung seiner Bischöfe.

2.1.1 Die Entstehung städtischer Kommunen – Genua, Mailand, Florenz

Berichten über den ersten Kreuzzug läßt sich entnehmen, wie die Verfassung von *Genua* im 12. Jahrhundert beschaffen war. Die *Kommune* begegnet zunächst als eine auf drei oder vier Jahre geschlossene Einung unter der Bezeichnung *compagna*. Der Name selbst legt es nahe, die Institution mit den Kreuzzügen und den Handelsunternehmungen der Genuesen in Zusammenhang zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist wurde die Einung erneuert. Im Eid, den sich alle Mitglieder nachweislich seit 1157 wieder und wieder schworen, institutionalisiert sich gewissermaßen die Gemeinde. Der Inhalt des Eides und die Form der Eidesleistung dienten dazu, „den Frieden zu gewährleisten und die Mitglieder der *Compagna* zu unterstützen, gleichzeitig aber auch *parlamentum* zu halten und den Anordnungen von Rat und Konsuln in Frieden und Krieg Autorität zu sichern“⁹. Mitglied der *Compagna* wurde man als Person, und der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtete dazu, sich an keinen anderen ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Die *Compagna* war folglich eine voluntaristische Institution, die für die Beschlußfassung ein Parlament und für die Durchführung der Beschlüsse das Konsulat hervorbrachte.

Seit 1122 läßt sich das Konsulat als Amt mit einjähriger Amtszeit nachweisen, die Zahl der Konsuln aber wurde mehreren Revisionen unterworfen, die auch nicht immer mit den periodischen Erneuerungen der *Compagna* einhergingen. Die Konsuln waren gehalten, sich

⁵ H. KELLER, Stadtkommunen, 180ff. – DERS., Kommune, 575.

⁶ J. K. HYDE, *Civil Strife*, 280.

⁷ J. K. HYDE, *Society*, 48f. „There is no evidence that the Italian commune was a political ideal to be striven for; rather it was the one among a series of expedients which happened to work and endure. Because it was a really new form of political association, it could hardly be reconciled with learned political ideas, yet it prevailed because it offered a workable solution to the impasse created by the breakdown of the imperial regime. And it survived as the political foundation of the Italian city-states long after the rise of despotisms and the passing away of the medieval society which created it“. – Ähnlich J. K. HYDE, *Civil Strife*, 279. – K. BOSL, *Gesellschaftsgeschichte Italiens*, 174. – G. DILCHER, *Stadtkommune*, 179 [vom verfassungsrechtlichen Standpunkt].

⁸ D. WALEY, *Stadtstaaten*, 13.

⁹ J. K. HYDE, *Society*, 52. – Der Bezug auf die Seefahrt wird im *Compagnaeid* durch das ausdrückliche Verbot von Raub unterstrichen. Belege bei E. MAYER, *Verfassungsgeschichte* 1, 291, Fußnote 57.

bei der Übernahme des Amtes eidlich zu verpflichten, die Ehre der Stadt zu fördern, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und allen Mitgliedern der Compagna „entsprechend den städtischen Rechtsgewohnheiten“¹⁰ Recht widerfahren zu lassen. Als gewählte Organe wurden sie als „Diener der Compagna“ betrachtet und waren ihr rechenschaftspflichtig.

Der Macht des Faktischen folgend wurde 1162 der Stadt vom Kaiser das Recht der Konsulwahl bestätigt und der Autonomiebereich erweitert. Über Krieg und Frieden entschied nun die Stadt selbst, und das Bündnisrecht wurde ihr eingeräumt¹¹.

Die Konsuln, aus den führenden Familien der Stadt stammend, rivalisierten nicht selten untereinander, und die Gemeinde war nicht in der Lage, Gewalttätigkeiten zu verhindern. „Zwietracht unter den Bürgern“, so berichtet eine Genueser Chronik zum Jahr 1190, „üble Verschwörungen und Verfeindungen waren in der Stadt an der Tagesordnung, hauptsächlich deswegen, weil viele, die brennend gern das Amt eines Konsuls übernommen hätten, neidisch aufeinander waren“. *Sapientes* und Ratsmitglieder, heißt es weiter, hätten beschlossen, die Konsularregierung zu beenden, „und fast alle stimmten darin überein, daß man einen *podestà* einsetzen wolle“¹². Damit hatte sich Genua auf einen neuen Typus von Stadtverfassung festgelegt. Politische Diskussionen erfolgten in der Stadt immer unter lebhafter Anteilnahme der Bürger. Als Ende des 13. Jahrhunderts – um eine Episode herauszugreifen – die Stadt die Politik gegenüber dem französischen König festlegte, trat eine Versammlung von 600 Räten zusammen, die während sieben Tagen unter Beteiligung von 105 Rednern die anstehenden Probleme diskutierte¹³.

Genua ist ein außerordentlich interessanter Fall von Gemeindebildung. Sie gründet offenbar auf dem freiwilligen Zusammenschluß von Kaufleuten, Reedern und Seefahrern, die zur Bewältigung der organisatorischen und logistischen Probleme ihre repräsentativen Organe schaffen. Zur Stadtgemeinde konnte dieser voluntaristische Verband offensichtlich werden, weil er mehr oder minder mit der Bevölkerung der Stadt identisch war. Die Redeweise „*Genuensis ergo mercator*“¹⁴ deutet solche Zusammenhänge an.

In *Mailand*¹⁵ stellt sich der Prozeß der Gemeindebildung als *Freiheitsbewegung* dar, die sehr früh im 11. Jahrhundert einsetzte und in drei tumultuarischen Aufzügen vonstatten ging.

1035 kam es in der Stadt zu einem Aufstand der Adeligen¹⁶ – *Valvassoren* werden sie genannt – gegen den Erzbischof und seine *Kapitane*. Lehensträger des Erzbischofs waren Kapitane und Valvassoren gleichermaßen, unterschiedlich war ihr sozialer Rang und ihr Funk-

¹⁰ J. K. HYDE, *Society*, 52.

¹¹ D. WALEY, *Stadtstaaten*, 59.

¹² Ebd., 68.

¹³ Ebd., 107f.

¹⁴ J. K. HYDE, *Society*, 72.

¹⁵ Vgl. G. DILCHER, *Stadtkommune*. – H. KELLER, *Stadtkommunen*, 191ff. – DERS., *Mailand*, 34–61. – K. BOSL, *Gesellschaftsgeschichte Italiens*, 173–181. – H. KELLER, *Pataria*, 323–349. – K. SCHULZ, *Freiheit*, 21–47.

¹⁶ Dessen soziales und rechtliches Profil beschrieben bei H. KELLER, *Mailand*, 35–38.

tionsbereich: die Kapitane waren *domini* draußen auf dem Land *und* die politischen Erben des Kaisers und seiner Grafen in der Stadt, die Valvassoren waren Krieger, meist im bischöflichen Dienst und mit schmalen Kirchenlehen ausgestattet¹⁷. In Form einer *coniuratio* hatten sich die Valvassoren organisiert und ihren Zusammenschluß damit legitimiert, gegen ein Willkürregiment des bischöflichen Stadtherrn zu kämpfen¹⁸.

Das führte offenbar zu einer von pragmatischen Erwägungen getragenen Koalition zwischen Erzbischof und valvassitischem Stadtradel, also zu dessen politischer Integration. Allerdings geschah dies sehr zum Mißvergnügen des *Volkes*, für das, glaubt man dem Bericht des städtischen Chronisten, die Übel nun ärger geworden, als sie es zur Zeit der exklusiven Herrschaft des Erzbischofs und seiner Kapitane gewesen waren¹⁹. Die gesellschaftlichen Gruppen in der Stadt waren durch eine ständische Demarkationslinie klar getrennt, die den valvassitischen Adel und das Volk aus Kaufleuten und Handwerkern teilte²⁰. In der nun folgenden militärischen Konfrontation kam es zum Auszug des Adels aus der Stadt – der Erzbischof eingeschlossen, womit klar wird, in wessen Abhängigkeit er eigentlich stand –, und erst durch das Eingreifen des Kaisers liessen sich die beiden Parteien 1044 versöhnen. Mustern folgend, wie sie im antiken Athen ausgebildet worden waren, trafen sich beide Parteien vor der Stadt, gaben wechselseitige Schuldbekennnisse ab und beschworen gemeinsam einen Friedensbund. In ihm muß man die Bildung der Kommune Mailand sehen, meint die jüngere stadtgeschichtliche Forschung übereinstimmend²¹, denn seitdem wirkte die *collectio universorum civium*, die *Gemeindeversammlung*, an wichtigen politischen Entscheidungen der Stadt mit²².

Nochmals und ein drittes Mal kam es zwischen 1056 und 1075 zu Unruhen, von den Zeitgenossen Patarenerbewegung genannt, eine unter religiösen Vorzeichen beginnende „revolutionäre Bewegung, die in einen zwanzigjährigen Bürgerkrieg mündete“²³. Als Patarener denunzierten die Chronisten die Armen und Lumpen der Stadt, denen vorgeworfen wurde, einen Aufruhr gegen den Klerus angezettelt zu haben. „In unseren Tagen geschieht es, daß Bauern und Idioten [...], die nichts anderes können, als mit den Pflugscharen Äcker aufreißen und Schweine hüten, ohne zu erröten auf öffentlichen Plätzen und Straßen vor Dirnen, Ochsentreibern und ihresgleichen über den Sinn der Heiligen Schrift disputieren, und –

¹⁷ G. DILCHER, Stadtkommune, 90ff., 109ff.

¹⁸ Die Ereignisse selbst sind oft und mit der nötigen Breite beschrieben bei G. DILCHER, Stadtkommune, und K. SCHULZ, Freiheit.

¹⁹ K. SCHULZ, Freiheit, 26. – Für den Konflikt erheblich scheint die Herausbildung einer Sondergerichtsbarkeit des Adels, während bislang für die ganze Stadt ein gleicher Gerichtsstand vor dem Grafengericht gegolten hatte. Vgl. H. KELLER, Mailand, 50.

²⁰ Terminologisch differenzierend zur Bedeutung von Volk – *populus*, *cives* – Bürger etc. H. KELLER, Mailand, bes. 40ff. – DERS., Pataria, 339.

²¹ H. KELLER, Mailand, 54f. Nochmals betont bei H. KELLER, Pataria, 329, in Abgrenzung zur zeitlich folgenden Patarenerbewegung, welche die schon eingeleitete Entwicklung lediglich „beschleunigt und weitergetrieben hat“. Vgl. K. SCHULZ, Freiheit, 28.

²² K. SCHULZ, Freiheit, 29. Die Mitwirkung wird von Schulz erschlossen, ist jedenfalls quellenmäßig nicht eindeutig gesichert.

²³ Breit K. BOSL, Gesellschaftsgeschichte Italiens, 179ff. – K. SCHULZ, Freiheit, 30.

es ist eine Schande, es sagen zu müssen – sich nicht scheuen, obwohl sie die Nacht über geil zwischen den Schenkeln der Weiber liegen, tagsüber die Reden der Engel zu erörtern und auf solche Weise Urteile über die verba doctorum zu fällen“²⁴. Der Satz stammt von Petrus Damiani, der damit seine Sicht der Entwicklung in italienischen Städten giftig und verärgert zu Protokoll gibt. Gemeint hat er damit vermutlich auch Vorgänge in Mailand.

Die Patarener definierten ihr Vorgehen gänzlich anders, nämlich als *placitum Dei*. Anlässlich einer großen Prozession in Mailand am 10. Mai 1057 kam es zum Eklat. Wortgewaltig riefen die beiden Führer der Patarener das Volk auf, die Gottesdienste zu meiden und die Priester an der Amtsausübung zu hindern, ja ihren Besitz zu kassieren. In den nächsten Tagen und Wochen kam es in den Kirchen, Straßen und Häusern Mailands zu einer förmlichen Jagd auf die Priester. Hurerei und Simonie wurden ihnen vorgeworfen, d. h. der Kauf geistlicher Ämter und Pfründen. Das traf den Erzbischof und den gesamten städtischen Adel, dessen Söhne in und außerhalb der Stadt auf den fettesten Pfründen saßen²⁵. Das *placitum Dei* läßt sich – unscharf und vielschichtig wie der Begriff ist – als Einung und Coniuratio übersetzen, und zwar in der Präzisierung auf Gotteseinung oder Gottesbund²⁶. Im Auftrag Gottes sitzt die sich im Eid konstituierende Gemeinde über die Gottlosen zu Gericht?

Mit der *Theologisierung* der kommunalen Bewegung ging auch eine *Politisierung* einher. Politiktheoretische Debatten in der Stadt sind bezeugt und vielfach verschränkt mit praktischen politischen Experimenten. Mehrfach wurde in diesen Jahren mit Gemeindeversammlungen und Ausschüssen operiert, die in akklamatorischen Verfahren, nach oft tumultuarien Beratungen, ihre Beschlüsse faßten²⁷. Die Patarenerbewegung institutionalisierte sich, allerdings nicht dauerhaft, mittels eines vierköpfigen Kollegialorgans, eines Gerichts und Gemeindeversammlungen, die, weil sie aus Einungen hervorgingen, auch die für Einungen charakteristischen Satzungen erließen²⁸.

Die Ausbildung der kommunalen Verfassung in Mailand bezieht – anders als in Genua – viel aus dem Gegensatz zwischen dem erzbischöflichen Stadtherrn, dem städtischen Adel und der Schicht der Kaufleute und Handwerker. Sicher förderte der Prozeß der politischen Integration aufsteigender Eliten die Ausbildung kommunaler Zuständigkeiten, wobei offenbar ein mitlaufender theologischer Diskurs erhebliche ideologische Argumente für eine Verbreiterung des Regiments bereitstellte. Institutionell führten diese Vorgänge zu den nämlichen Ergebnissen wie in Genua: Verfassungsorgane wie *Gemeindeversammlung* und *Räte* werden sichtbar, die ihre Legitimität aus der *coniuratio* gewinnen. Aus dem materialen Gehalt des *iuramentum commune*²⁹, den die Bürger in der Gemeindeversammlung leisten, er-

²⁴ Das Zitat bei K. SCHULZ, Freiheit, 42 [frei übersetzt].

²⁵ Für die engen sozialen Verschränkungen von Kapitanen, Valvassoren und Geistlichen G. DILCHER, Stadtkommune, 115f.

²⁶ H. KELLER, Mailand, 56.

²⁷ Ebd., 53.

²⁸ G. DILCHER, Stadtkommune, 120–125.

²⁹ H. KELLER, Mailand, 52.

wächst das Stadtrecht, dem die Priester genauso unterworfen werden wie der bischöfliche Stadtherr und seine adelige Klientel³⁰.

Florenz wurde früh eine reiche Stadt. Ihr Wohlstand fußte auf Textilindustrie, Kürschnerei, Veredlungsindustrien verschiedenster Art, Goldschmiedekunst, Fernhandel und Bankgeschäften. Noch zu Beginn des 12. Jahrhunderts ein kleiner Ort, zählte die Stadt um 1300 zu den Metropolen der Welt³¹.

Am Anfang der Verfassungsentwicklung lassen sich noch deutlich ein *comune militum* des Adels und auf die einzelnen Stadtreile beschränkte Selbstverwaltungsorgane kleiner Verbände aus Handwerkern, Arbeitern und Tagelöhnern unter der Bezeichnung *populi* erkennen³². Solche Populi waren in der Regel um eine Pfarrkirche organisierte Nachbarschaften, deswegen hießen sie auch *Vizinanzien*. In die Zuständigkeit der Nachbarschaften gehörte es, teilweise mit Hilfe von gewählten Vorstehern (*rectores populi*) Steuern einzuheben, Straßen reinzuhalten und auszubauen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Brunnen und Bäder zu unterhalten und notfalls ein militärisches Kontingent zu stellen³³.

Verfassungsprägend wurden für Florenz im 13. Jahrhundert die insgesamt 21 Zünfte, unterteilt in höhere und niedere Zünfte, die nur ungelernte Hilfsarbeiter und Tagelöhner ausschlossen³⁴. Nach dem ersten Versuch von 1250, das Stadtreignis auf die Zünfte zu gründen, der gerade 10 Jahre überdauerte, erzwangen zunächst die sieben *arti maggiori* und 1292 auch die *arti minori* eine Repräsentation im Rat. In der *Ordnung der Gerechtigkeit* wurde 1293 verfassungsrechtlich der Adel von jeder Herrschaft ausgeschlossen. Knapp 150 Jahre ist das so geblieben, und alle Verfassungsrevisionen, an denen in Florenz wahrlich kein Mangel herrscht, sind solche *innerhalb* dieser Zunftverfassung³⁵.

Die *Verfassung* von Florenz war in ihren Grundzügen einfach, in der Praxis von einer kaum zu überbietenden Komplexität³⁶. Die Regimentsgeschäfte besorgte die Signoria, bestehend aus mehreren Priors, die über die Zünfte aus den Stadtquartieren rekrutiert wurden. Beratend standen ihr zwei Gremien zur Seite, das Kollegium der *gonfalonieri* als Vertreter der militärischen Einheiten der Stadt und das Kollegium der *buon 'uomini*. Zwei mehrhundertköpfige *Räte* des *popolo* einerseits, des *comune* andererseits erließen oder bestätigten die Statuten, Gesetze und Rechtssatzungen. Ein *capitano del popolo* übte die Justiz und hatte die Durchsetzung der erlassenen Statuten mit einer eigens ihm unterstellten Polizeitruppe zu gewährleisten. 4 000 Männer dürften um 1300 irgendein politisches Amt in der Stadt bekleidet haben³⁷.

³⁰ Die italienische Forschung zur Einschätzung der Stadtwerdung breit und kritisch dargestellt bei G. DILCHER, Stadtkommune, 113f. – Die gesellschaftlichen Kräfte des gesamten Prozesses analysierend K. BOSL, Gesellschaftsgeschichte Italiens, 175ff. –

³¹ Beispielhaft für einen besonderen Typus behandelt Florenz K. BOSL, Gesellschaftsgeschichte Italiens, 225ff. Vgl. G. BRUCKER, Civic World, 3–13.

³² Zum generellen Aspekt des Problemes D. WALEY, Stadtstaaten, 185.

³³ R. DAVIDSOHN, Florenz 1, 326ff.

³⁴ G. A. BRUCKER, Popolo minuto, 156–164. – W. GOEZ, Grundzüge, 174.

³⁵ Knapper, kompakter Überblick bei G. A. BRUCKER, Florentine Society, 58–71.

³⁶ Noch immer durch Verständlichkeit bestechende Darstellung bei R. DAVIDSOHN, Florenz 1, 659–697.

³⁷ M. B. BECKER, Florence 1, 83.

Jede auch noch so geringfügige Korrektur der Verfassung und jede politische Machtverschiebung zog langatmige Debatten über Wahltechniken hinter sich her und führte zu permanenten Modifikationen, die gleichsam als Unruhe das Uhrwerk der Verfassung in ständiger Bewegung hielten³⁸. Mit der politischen Kreativität ging ein einmaliger wirtschaftlicher und kultureller Aufschwung Hand in Hand. Die Stadt zählte jetzt 100 000 Einwohner, 110 Kirchen, 30 Spitäler, allein 200 Werkstätten, in denen jährlich 70 000 bis 80 000 Stück Tuch hergestellt wurden, 40 Banken – unter ihnen die der Bardi mit 364 Faktoren in 25 Filialen in Europa. 60 000 Flaschen Wein, 4 000 Kälber und 30 000 Schweine konsumierte die Bürgerschaft bei den alltäglichen, kleinen und größeren Festen des Jahres, was allein knapp 100 000 Florin Konsumsteuern jährlich in die Koffer der Stadt schaufelte³⁹.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts baute sich in Florenz eine Krise auf – ausgelöst durch den Zusammenbruch vieler Banken, durch militärische Niederlagen verbunden mit Verlusten im Territorium und durch die Pest von 1348 –, die schließlich in einen Aufstand mündete, einen der berühmtesten, den das mittelalterliche Europa kennt, den *Ciompi Aufstand* von 1378⁴⁰. Der *popolo minuto*⁴¹ steckte die Häuser der vornehmsten Bürger in Brand, exekutierte herausragende Amtsträger der Stadt und sicherte sich ein Mitregiment⁴². Die politische Macht wurde auf die drei Gruppen der Zünfte verteilt, die sieben *arti maggiori*, die 14 *arti minori* und die neugebildeten drei *sottoposti* aus den Wollwebern. Das war der letzte Versuch, dem Handwerk und dem Gewerbe seine politische Position in der Stadt zu sichern und sie nach unten noch zu verbreitern⁴³. Die Verfassungsrevision blieb Episode, denn bereits 1382 gelang es dem *popolo grasso*, die Herrschaft wieder zu übernehmen. Obschon jetzt wenige Familien untereinander um die politische Macht rivalisierten, herrschten in den folgenden Jahrzehnten stabile Verhältnisse.

1434 übernahmen die Medici die Herrschaft in der Stadt, bei formaler Beibehaltung der ausgebildeten republikanischen Strukturen, regierten also im Gegensatz zu den übrigen italienischen Despoten des 15. Jahrhunderts „im Rahmen der Verfassung“⁴⁴, was eine vorübergehende Revitalisierung republikanischer Grundsätze nach dem Sturz der Medici 1494 begünstigt haben mag⁴⁵. Der Schnitt der Verfassung mochte im 15. Jahrhundert noch republikanisch sein, der Stoff, aus dem sie gefertigt war, bildete fortan nicht mehr das grobe Zeug der Zünfte und Handwerker, sondern das feinere Tuch einer elitären, professionalisierten politischen Klasse⁴⁶.

³⁸ A. I. PINI, *Comune città-stato*, 154ff. – H. KELLER, *Kommune*, 604.

³⁹ Die Daten nach M. B. BECKER, *Florence* I, 103, und GIULIANO PROCACCI, *Geschichte Italiens und der Italiener*, München 1983, 69–73.

⁴⁰ G. A. BRUCKER, *Ciompi*, 314–356.

⁴¹ G. A. BRUCKER, *Popolo minuto*, 156–171.

⁴² Zu den politischen Zielen ebd., 180.

⁴³ So die Interpretation von G. A. BRUCKER, *Ciompi*, 330f. – Hier auch eine breite Darstellung der Forschung bis zu den jüngeren marxistischen Arbeiten.

⁴⁴ N. RUBINSTEIN, *Florence under the Medici*, V.

⁴⁵ N. RUBINSTEIN, *Florentine Constitutionalism*, 462.

⁴⁶ So die These von G. BRUCKER, *Civic World*.

Florenz repräsentiert einen dritten Typus der städtischen Gemeindebildung in Italien. Nicht der Fernhandel wie in Genua und nicht ständische Gegensätze in Verbindung mit religiösen Bewegungen wie in Mailand bringen die Kommune hervor, sie entsteht vielmehr aus dem allmählichen Zusammenschluß lokaler (*Nachbarschaften*) und beruflicher (*Zünfte*) Gruppen. In diesem schließlich festgefügtten Rahmen herrschte ein großer Reichtum an Bewegung, die „kommunale Autorität war immer komplex, nie einfach, immer veränderbar, nie verfestigt, immer beschränkt, nie allumfassend“⁴⁷.

2.1.2 Prinzipien und Entwicklungen des städtischen Regiments

Die drei Beispielsfälle Genua, Mailand und Florenz sollten den Formenreichtum der Entstehung und Entwicklung von italienischen Kommunen beschreiben, repräsentativ kann bei der Vielfalt der Erscheinungen ein derart bescheidenes Sample nicht sein.

Die zahllosen synthetischen Zusammenfassungen der italienischen Stadt sollen nicht um eine weitere vermehrt werden, es geht vielmehr darum, für die inhaltliche Auffüllung des Begriffs Kommunalismus das Wichtige, Typische, Problematische und Auskunftreiche in den italienischen Städten aufzusuchen⁴⁸.

Consules gehören zur monarchischen, aristokratischen und kirchlichen Herrschaft überall in Europa und folglich auch zur bischöflichen Herrschaft in Italien, die als die der Stadtherrschaft vorgängige Form politischer Organisation in den einst römischen Komitaten gelten muß. Adelige und Bürger unter dem Namen *boni homines* erscheinen zunächst beratend am bischöflichen Hof, setzen aber bald durch, daß aus dem Beratungsrecht ein Mitspracherecht wird. Das bedeutet eine institutionelle Verfestigung, die in der Regel begleitet wird von einer breiteren Abstützung der Legitimität der Konsuln in der gesamten Bürgerschaft⁴⁹. Damit „tritt die Kommune als juristische Persönlichkeit auf den Plan“⁵⁰. Freilich überwogen auch jetzt in diesen gesellschaftlich breiter legitimierten *Konsulaten* die aristokratischen Elemente und jene Gruppen, für die die italienische Sprache das hübsche Wort *popolo grasso* geprägt hat⁵¹.

Nicht überall, aber vielerorts forcierte die bürgerliche Schwureinung die kommunale Bewegung. Die *coniuratio* war in ihren Anfängen immer aufs engste verknüpft mit der Friedenssicherung in der Stadt. Erfolgreich konnten die statuierten Frieden aber nur durchgesetzt werden, wenn die ganze Bürgerschaft zu ihrer Einhaltung eidlich verpflichtet werden

⁴⁷ G. A. BRUCKER, *Florentine Politics*, 57.

⁴⁸ Vgl. K. BOSL, *Gesellschaftsgeschichte Italiens*, 112f. [zur Typologie]. Kurze prägnante Übersichten zuletzt bei MARIO ASCHERI, *Istituzioni medievali: una introduzione*, Bologna 1995, und MARIO CARVALE, *Ordinamenti giuridici dell'Europae medievale*, Bologna 1994. – Für die abweichende Entwicklung Mittel- und Südtaliens vgl. JEAN-MARIE MARTIN, *Les communes en Italie méridionale aux XII^e et XIII^e siècles*, in: M. Bourin, *Villes*, 201–210.

⁴⁹ Stark betont von R. CELLI, *Villes-états italiennes*, 16f.

⁵⁰ D. WALEY, *Stadtstaaten*, 57.

⁵¹ Versuche einer sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Auffüllung des Begriffs bei G. A. BRUCKER, *Popolo minuto*, 156ff. [Bezug Florenz].

konnte. Coniuratio und Satzung gehören eng zusammen, aus dem Bürgereid entwickelt sich das Bürgerrecht, und so erklärt sich der Anspruch und die Pflicht der Bürger, an der Erstellung der Statuten der Stadt in der Gemeindeversammlung (*arengo*) mitzuwirken. In der politisch reflektierenden Sprache der Italiener wird der Sitz der Souveränität in die Bürgerschaft verlagert, mochte auch der *popolo minuto* in der praktischen Politik wenig bedeuten⁵². In der Bürgerschaft wurzeln politische Macht und politische Legitimität⁵³, unbeschadet der Tatsache, daß die Beratungs- und Entscheidungsprozeduren im *arengo* roh waren; durch Akklamation wurden Vorschläge ratifiziert, durch „Fiat, fiat“ Rufe wurden die Konsuln in Pisa in ihre Ämter berufen und deren Kompetenzbereiche ausgemarkt⁵⁴.

Zwischen *Konsulat* und *Gemeindeversammlung* schob sich schließlich als Repräsentativorgan der Gemeinde und Kontrollorgan der Konsuln der *Rat*⁵⁵. Sicher folgte die Einrichtung Sachzwängen, denn eine Diskussion politischer Fragen war im *arengo* einer großen Stadt naheliegenderweise sinnvoll nicht zu führen. Bald differenzierte sich der Rat in einen *Großen Rat* (*consiglio maggiore*) und einen *Kleinen Rat* (*consiglio di credenza, consiglio degli anziani*). Sowohl die Zahl der Räte wie deren Kompetenzen waren Schwankungen unterworfen und ließen eine üppige Kultur des politischen Experimentierens entstehen. Von Stadt zu Stadt und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt innerhalb ein und derselben Stadt kam es zu Wechseln: es gab 40 oder 1000 Großräte, 16 oder 40 Kleinräte und das im häufigen Wechsel⁵⁶. Es ist unstrittig, daß, einem Urteil DANIEL WALEYS folgend, die Bürger „in ihrer außerberuflichen Zeit“ „enorm“ viel Kraft und Energie in die politische Arbeit investierten⁵⁷. Reden über Reden wurden in den Räten gehalten und unverdrossen meint ein beobachtender Zeitgenosse „ubi multa consilia, ibi salus“⁵⁸. An nutz- und heilbringenden Ratschlägen hat es wahrlich nicht gefehlt, von einem geradezu subtropischen Reichtum waren die Kommissionen und Komitees, die von den Räten für kleinere und größere Geschäfte eingesetzt wurden, sich teils auch verselbständigten, die Klientelbildung förderten und manche Signorie begründen halfen. Mit den Räten verloren die Gemeindeversammlungen naturgemäß an politischem Gewicht, politische Repräsentation machte sich breit und trat ihren unaufhaltsamen Siegeszug an⁵⁹.

Eine Eigentümlichkeit der italienischen Stadtstaaten war der *podestà*⁶⁰ und die ihm nachgebildete Figur des *capitano del popolo*. Die Institution des Podestà kommt im 12. Jahrhundert auf,

⁵² W. GOEZ, Grundzüge, 133.

⁵³ R. CELLI, Villes-états italiennes, 8: „Ce qui donne à l'assemblée des caractères partout uniformes, c'est le fait d'être le siège des débats sur les problèmes concernant la communauté urbaine et des décisions, des délibérations de toute nature, c'est aussi le fait de posséder en principe tous les pouvoirs appartenant à la communauté“. Das gilt auch dann, wenn faktisch nur akklamatorisch bestätigt wurde, was die *consules* schon beraten und beschlossen hatten. Vgl. auch W. GOEZ, Grundzüge, 133.

⁵⁴ D. WALEY, Stadtstaaten, 62.

⁵⁵ R. CELLI, Villes-états italiennes, 36ff.

⁵⁶ D. WALEY, Stadtstaaten, 63.

⁵⁷ Ebd., 75.

⁵⁸ Herkunftsnachweis und Einordnung ebd., 65. – Die Sentenz aus dem frühen 13. Jahrhundert kommentiert breit I. BAUMGÄRTNER, Consilia.

⁵⁹ R. CELLI, Villes-états italiennes, 37.

⁶⁰ Dazu ausführlicher W. GOEZ, Grundzüge, 168ff.